

Sitzungsbericht

Nr. 171

Ausgegeben in Bonn am 12. Februar 1957

1957

171. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 8. Februar 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Dr. Haas, Staatssekretär (zeitweise)

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

(B) Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Haas, Senator für Finanzen

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel

van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster
BürgermeisterDr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg bei der
Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und ForstenSchellhaus, Minister für Vertriebene, Flücht-
linge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident

Weyer, Minister der Finanzen und Stellver-
treter des Ministerpräsidenten

Biernat, Innenminister

Dr. Kohlhasse, Minister für Wirtschaft und (D)
Verkehr

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und VerkehrDr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
ministerDr. Nowack, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Ney, Ministerpräsident

Conrad, Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Dr. Erhard, Bundesminister für Wirt-
schaftDr. von Merkatz, Bundesminister für Ange-
legenheiten des Bundesrates und Bundes-
minister der Justiz

(A)	Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte		Entwurf eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (BR-Drucks. Nr. 18/57)	510 D	(C)
	Storch, Bundesminister für Arbeit		Hemsath (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	510 D	
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen		Dr. Weber (Hamburg)	512 C	
	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern		Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz mit der Bundesregierung für zustimmungsbedürftig.	512 D	
	Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates		Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (BR-Drucks. Nr. 23/57)	512 D	
Tagesordnung			Schellhaus (Niedersachsen), Berichterstatter	512 D	
Zur Tagesordnung			Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	513 D	
a)	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) (BR-Drucks. Nr. 27/57 a)		Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	514 D	
b)	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) (BR-Drucks. Nr. 27/57 b)	504 A	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BR-Drucks. Nr. 9/57)	514 D	
	van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	504 A	Dr. Veit (Baden-Württemberg), Berichterstatter	514 D	
	Conrad (Saarland)	508 B	Professor Dr. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft	517 B	(D)
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz)	508 C	Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf wird gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abgelehnt	519 A	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG	509 A	Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 49/57)	519 A	
(B)	Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) (BR-Drucks. 46/57)	509 B	Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt, Berichterstatter	519 A	
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	509 C	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 5 und Art. 87 b Abs. 2 GG	519 D	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG	510 A	Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Saisonzölle) (BR-Drucks. Nr. 20/57)	520 A	
	Gesetz zum Protokoll vom 7. Juni 1955 über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BR-Drucks. Nr. 48/57)	510 A	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	520 B	
	Bundestagsabgeordneter Seidl (Dorfen), Berichterstatter	510 A	Verordnung zur Veranlagung der Vermögensteuer und zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe (BR-Drucks. Nr. 28/57)	520 C	
	Beschlußfassung: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	510 B	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	520 C	
	Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (BR-Drucks. Nr. 47/57)	510 B			
	Bundestagsabgeordneter Kuntscher, Berichterstatter	510 C			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG	510 C			

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 520 C
- Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 505/56)** 520 D
- Weyer (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 520 D
- Beschlußfassung:** Die Entlastung wird gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung erteilt. 521 D
- Veräußerung eines Teilstücks von 13 000 qm mit Aufbauten des reichseigenen Grundstücks in Berlin-Reinickendorf (Borsigwalde), Wittestraße 47/48 an die Berliner Maschinenbau AG vormals L. Schwarzkopff (BR-Drucks. Nr. 16/57)** 521 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung 521 D
- Grundstückstausch mit Stadt Bonn; hier: Bundeseigene Grundstücke an der Walter-Flex-Straße gegen städtische Grundstücke an der Görres-Siebengebirgsstraße (BR-Drucks. Nr. 14/57)** 521 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung 522 A
- (B) **Verordnung über Leistungen nach § 9 des Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes an Personen in Israel (BR-Drucks. Nr. 29/57)** 522 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 522 A
- Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 24/57)** 522 A
- Beschlußfassung:** Herr Staatsminister Dr. Conrad (Hessen) wird bestellt 522 A
- Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (BR-Drucks. Nr. 26/57)** 522 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, sofern die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 522 C
- Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1955 (BR-Drucks. Nr. 15/57)** 522 C
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat nimmt von dem Geschäftsbericht gem. § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis 522 C
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BR-Drucks. Nr. 25/57)** 522 C
- Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 522 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 2/57)** 522 D
- Beschlußfassung:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. 523 A
- Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 17/57)** 523 A
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 523 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, sofern die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden 524 B
- Erlaß über die Erstattung der Kosten für die Durchführung von Volksbegehren nach Artikel 29 Absatz 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 19/57)** 524 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung 524 C
- Wahl der Ausschußvorsitzenden des Bundesrates (BR-Drucks. Nr. 34/57)** 524 C
- Beschlußfassung:** Die Vorsitzenden werden gemäß den Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 34/57 gewählt 524 C
- Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.
- Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 171. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 170. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Der Bericht ist damit genehmigt.
- Von der Tagesordnung werden im allgemeinen Einverständnis die Punkte 5, 10 und 23,
- Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts,
- Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

- (A) über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 833) und

Gesetz über das Abkommen vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee

abgesetzt.

Punkt 16 wird auf Wunsch des Herrn Bundeswirtschaftsministers später behandelt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 auf:

- a) Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) (BR-Drucks. Nr. 27/57 a)
- b) Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) (BR-Drucks. Nr. 27/57 b)

- (B) **VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter:
Herr Präsident! Meine Herren! Dem Hohen Hause lag in seiner 160. Sitzung am 15. Juni 1956 im ersten Durchgang der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten vor. Heute haben wir uns mit je einem Gesetz des gleichen Betreffs zu beschäftigen. In der BR-Drucks. Nr. 27/57 a — b finden Sie, einträchtig nebeneinander, links die Novelle zum Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung, genannt Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, und rechts das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz. Diese Langnam-Gesetze sind — rechts-systematisch und materiell-rechtlich gleichen Inhalts — gottlob in Klammern als ArVNG und AnVNG, wenigstens drucktechnisch gekürzt, etikettiert. Die Systematik von links und rechts soll keine Zuordnung im Sinne politischer Platzanweisung in den Parlamenten bedeuten.

Beim ersten Durchgang bedankte sich der Herr Bundesarbeitsminister Storch für die anerkennende Würdigung, die ich dem Gesetz namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuerkannt hatte. Der Herr Bundesarbeitsminister wird am besten verstehen, wenn es heute bei gedämpftem Trommelklang geht . . .

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik konnte feststellen, daß von den 101 Änderungsanträgen, Empfehlungen und Entschließungen, die der Bundesrat beschloß, die Bundesregierung etwa zwei Drittel befürwortend an den Bundestag weitergeleitet hat. Hingegen war der Bundestag gegenüber den Wünschen des Bundesrates weit weniger entgegenkommend. Die wesentlichen sozialpolitischen Verschlechterungen, die die beiden Gesetzentwürfe gegenüber dem einen des

ersten Durchgangs erlitten haben, wiegen aber (C) schwer. Ich sage das besonders in Erinnerung an die Intentionen, mit denen das Werk begonnen wurde.

Herr Präsident! Meine Herren! Wie lange klingen uns nun schon die Ohren von dem, was heute seinen unvollkommenen Abschluß finden soll: ich meine das hohe Lied der Sozialreform.

Der melodiose Gleichklang hob eigentlich mit dem Werden des Zwei-Zonen-Wirtschaftsrates an, variierte 1949 durch die Regierungserklärung in die Bundespolitik hinüber, um nun nach einem Tremolo im ersten Akt mit Dissonanzen in einem vorläufigen Finale zu enden.

Die Tragödie, genannt: Rentnernot, fand jahrelang unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die zweite Inflation, 1948 durch die Geldreform aufgefangen, offenbarte zwar erst, geldlich gesehen, einen allgemeinen Verarmungszustand, aber die Hortung der Notstände betraf vor allem den Teil der Bevölkerung, der aus irgendeinem Grunde hilfsbedürftig geworden war.

Obschon von der gesetzlichen Sozialversicherung her bei Umstellung von 1 : 1 eine verhältnismäßig günstige Grundbasis geschaffen wurde, wirkte doch die Tatsache fort, daß ihre Renten einstmalig nur als Zuschuß im Alter gedacht waren. Alle Versuche, dem abzuhelpen, haben keine Lage bewirkt, die für unsere Alten eine menschenwürdige Lebenssicherung bedeutet. Zwar sind neue Zulagen-gesetze geschaffen worden; sie haben sich aber immer wieder als Palliativmittel erwiesen. Die Not der Alten, manifestiert durch 6 Millionen Rentner mit ihren Familien, rief die Gewissen wach, die im allgemeinen Tanz um das Goldene Kalb noch empfindsam geblieben waren. Wer aber tanzt, ist dem rhythmischen Rausch verfallen und daher unzugänglich für die ihm leidigen Tatbestände der Umwelt. (D)

Obschon der Bundestag am 21. Februar 1952 dem Bundesminister für Arbeit Auftrag gab, mit einem Beirat eine Überarbeitung unserer Sozialleistungen vorzunehmen, kam die Sache nur zögernd in Gang. Zwanzig Monate später sah sich der Herr Bundeskanzler veranlaßt, in seiner Regierungserklärung vom 20. Oktober 1953 eine Sozialreform zu versprechen und wie folgt zu untermalen:

Die Erhöhung des Sozialproduktes ist nicht nur eine wirtschaftspolitische und eine finanzpolitische, sondern zugleich auch eine sehr wichtige sozialpolitische Aufgabe. Jedes weitere Ansteigen des Sozialproduktes gestattet auch eine entsprechende höhere Berücksichtigung der Sozialleistungsempfänger.

Der Herr Bundeskanzler wird keine Freude gehabt haben an dem vielstimmigen Chorgesang, der sich um den ersten Akt der Rententragödie erhob. Er war voll grollender Beschwörung, ja voll greulicher Unheilsverheißung. Selbst dem Bundesrat ward zeitweilig bang und bänger.

(A) Nun liegt der erste Akt — ich möchte, Herr Präsident, mit Ihrer Erlaubnis im Bilde bleibend sagen — für den Sozialpolitiker als Torso in seiner ganzen tragödiellen Problematik vor uns.

Zwar ist es ein wichtiges Teilstück, ja die Grundlage dessen, was einmal Sozialreform genannt wurde. Berücksichtigt man dabei die lange Dauer, bis diese Teillösung nun Gesetz werden soll — ich erinnere: am 21. Februar 1952 erteilte der Bundestag unter Einsetzung eines Beirates dem Bundesarbeitsminister den Auftrag, die Sache in Angriff zu nehmen —, dann ist festzustellen, daß fünf Jahre vergangen sind, bis diese Anfangsgesetze in Kraft treten. Dabei kann in diesem Falle noch nicht einmal gesagt werden, daß das, was lange währte, besonders gut wurde.

Herr Präsident, Ihnen wie dem Ausschuß ist eine Aufstellung von Druckfehlern nach Zustellung der Drucksache durch den Bundestag zugegangen: ich bitte, mich von der Verlesung zu befreien und sie bei der Abstimmung über das Gesetz zu berücksichtigen.

Zweifellos bringen die Gesetze erhebliche Anhebungen der bisher so beklagenswert niedrigen Renten. Im Bundestag war umstritten, ob es sich um eine erstmalige Jahreszusatzsumme von reichlich 3 oder 5½ Milliarden DM handelt, die notwendig sein wird, um die Gesetze finanziell zu erfüllen. Beide Summen sind einprägsam. Die Differenz deutet darauf hin, wie wenig es möglich war, bisher festen Grund zu finden, auf dem das Gebäude errichtet werden konnte.

(B) Setzen wir nur die kleinste Summe von 3 Milliarden jährlich ein, die während der fünf Jahre den Rentnern zeitbedinget vorenthalten wurde, und setzen wir noch ein Jahr als notwendig für den Gesetzesakt ab, dann sind es 12 Milliarden. Diese, gekürzt um die inzwischen gegebenen Zulagen, entsprechen der Summe des soviel bestürzten Julius-turmes. Allerdings gehörten die Rentner nicht zu den Turmstürmern. Ich stelle das hier rechnerisch fest, ohne daraus Schlußfolgerungen zu ziehen.

Die Zweifelspanne — zwischen 3 und 5½ Milliarden — enthält aber für die Betroffenen auch Ursache zum Zweifel wie zu gesteigerter Hoffnung. Was sich nach langer Erwartung erfüllen kann — ich bitte, das hier rein emotional-menschlich zu sehen —, sollte daher bald durch die Erteilung der Bescheide über die neu festgesetzten Renten und die Auszahlung geklärt werden.

Hier liegt der eigentliche und zwingende Grund, der den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einmütig davon absehen ließ, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Ausschuß war der Meinung, es sei ein echtes Sozialgebot, dafür zu sorgen, die Gesetze, auf die sechs Millionen Menschen mit ihren Angehörigen nun lange genug warten, schnell in Kraft zu setzen. Dieser Personenkreis — das ist nur zu verständlich — ist in erster Linie daran interessiert — und er hat es endlich verdient —, eine Besserung seiner prekären Lage zu erlangen.

(C) Allerdings: manches wird nicht kommen, ob- schon es im ersten Gesetzentwurf enthalten und mehrfach zugesagt war. Ich erinnere an den veröffentlichten Beschluß des Sozialkabinetts vom 21. Januar 1956 über die dynamische Rente, den Umtaufbeschluß des Sozialkabinetts vom 21. Februar 1956 über die Produktivitätsrente und nicht zuletzt an das feierliche Versprechen des Herrn Bundeskanzlers auf dem DGB-Kongreß in Hamburg am 1. Oktober 1956, das mitzuhören Ihnen, Herr Präsident, vergönnt war, wonach die Rentenreform einschließlich der Produktivitätsrente komme.

Neben anderen mehr oder weniger bedeutenden Punkten enthielt der § 1260 des Regierungsentwurfs Bestimmungen über die auf den Lohn bezogene allgemeine Bemessungsgrundlage. Dieser § 1260 — er wurde § 1255 der jetzigen Vorlage links — und § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes rechts — sind so geändert, daß hierbei durch die durchschnittlich 5,9 % niedrigeren Renten 1957 500 Millionen DM eingespart werden, die allerdings für neu hinzugekommene Leistungen auch wieder verbraucht werden.

Einige Zeitungen haben nach Verabschiedung der Gesetze durch den Bundestag verkündet, der Bundestag habe die Produktivitätsrente beschlossen. Das entspricht nicht den Tatsachen. Der Pferdefuß steckt, mephistophelisch verborgen, in den §§ 1272 ff. — vorher §§ 1276 ff. —, und zwar ist hier mit einigen weiteren Bremsklötzen die Neufestsetzung der Renten durch Gesetz vorge- (D)

Weil der dort vorgesehene Beirat alle Jahre der Regierung und diese den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik einen Feststellungsbericht vorzulegen hat, werden wir auch jetzt alle Jahre die Rentenelegie hören. Nicht aber ergibt sich daraus eine Festsetzung der Renten kraft Automatik. Die wahrscheinliche Gewähr für eine Beweglichkeit der Renten kraft Gesetzes ist wohl alle vier Jahre im Wahljahr gegeben.

Damit habe ich die Kern- und Herzstücke be- rührt, die durch den Bundestag aus der vom Bundesarbeitsminister erarbeiteten und von der Regierung genehmigten Gesetzesvorlage herausgebrochen sind. Darob herrscht Trauer bei allen Sozialpolitikern; die Fahnen sind auf halbstock gesetzt, nicht zuletzt unter Würdigung der Umstände, die die Bundestagsmehrheit bewogen haben, die wirklichen Reformstücke zu opfern.

Es sei mir gestattet, ganz kurz zwei der von außen her ins Feld geführten Einwände zu er- wähen.

Sie alle kennen die Frontalangriffe, besonders der Wirtschaft, der hochlöblichen Wissenschaft, die teils sehr spät ihre sozialpolitischen Kenntnisse entdeckte, der Privatversicherungen und Banken mit der Behauptung, die echte Rentenversicherungsreform werde preissteigernd und währungsgefährdend wirken. Abgesehen davon, daß die niedrigen Hungerrenten ja nicht etwa die stetige

(A)

Preissteigerung oder Kaufkraftminderung, meinetwegen auch Geldwertminderung, aufhalten konnten, sollte doch um der Währung willen ein Unterschied gemacht werden zwischen dieser international chronischen Eigenschaft unserer Glaubens- und Vertrauenswährung und den katastrophalen akuten Geldverfallserscheinungen als Folge zweier Kriege, die wir erlebt haben und die wir Inflation nennen.

Das Gerede von der währungsbedrohenden Rentenreform, die die Inflation bedeutet, hat zwar eine bedauernde Antisozialpsychose erzeugt, bestimmt aber nicht das Vertrauen in die Stabilität unserer DMark-Währung gefestigt. Die Währungsgewähr durch schmale Lebensbasis und Not unserer Alten ist doch wohl ein gar zu schwankender Boden und erst recht nicht schriftlich, denn es heißt: Einer trage des anderen Last. Unter solchen Zwecktiraden reichern sich wohl die Sparstrümpfe, aber nicht die Bank- und Sparkasseneinlagen an. Mir wurde von Optikern gesagt, die Flucht in die Sachwerte offenbare sich neuerdings besonders in dem Ankauf von Ferngläsern, was vielleicht für die Währungsbeobachtung sehr symbolisch ist.

Ebenso bedauerlich ist als Zeitgeschehen der Vorstoß auf die Höhe der Renten, den die Versicherungsmathematiker starteten, nachdem die Produktivitätsrente gefallen war. Sie behaupteten im Chorus, der eine geplagte Kollege beim Bundesarbeitsminister rechne mit Fehlzahlen, besonders in Hinsicht auf die angenommene Sterblichkeit des Alters. Damit wurde nichts anderes verlangt als die Minderung der Einzelrenten im großen Teilungsakt für das Mehr der Alten. Nach alledem sollten die Alten im eigenen Saft schmoren.

(B)

Alle die sich im Kampf gegen die bessere Lösung, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, verdient gemacht und hervor getan haben, seien an einen Zeugen gegen sie aus der Zeit erinnert, als die gesetzliche Sozialversicherung durch den in Gang gebracht wurde, der auch in diesen Wochen aus dem Geschichtsmausoleum beschworen wurde: Bismarck.

Es war kein anderer, als der damalige Reichstagsabgeordnete und spätere Außenminister und Reichskanzler Dr. Gustav Stresemann, der bei der Beratung des Angestelltenversicherungsgesetzes vor 1911 der Versicherungs- und Bankenmeute zurief: „Es sind die gleichen Töne und Argumente, die in den neunziger Jahren gegen die Einführung der Sozialversicherung vorgebracht wurden. Die Zeit hat aber gelehrt, daß das Geschäft der Privatversicherung sich nicht verschlechtert hat, sondern es ist erst recht zur Blüte gekommen.“

Der Beirat beim Bundesarbeitsministerium, das Generalsekretariat unter Ministerialdirektor Dr. Jantz, der Bundesarbeitsminister, die monatelang unter Beschuß standen — der Fachausschuß hat ihnen einhellig, mit dem Sekretariat des Ausschusses, Anerkennung und Dank für ihre bisherige Leistung gesagt —, die Bundesregierung und der Bundeskanzler mögen sich mit dem Bundesrat darüber

trösten, daß die Bundestagsmehrheit sie durch ihre abschwächenden, für eine Sozialreform ruinösen Beschlüsse so arg desavouiert hat. Wir befinden uns alle gemeinsam in guter, ja, ich möchte meinen, in besserer Gesellschaft.

Das Dreisäulenprinzip der deutschen Sozialpolitik mit seiner klaren Abgrenzung der Versicherung von Versorgung und Fürsorge, das der Bundestag am 21. Februar 1952 seinem Auftrag an den Bundesminister für Arbeit zugrunde gelegt hatte, ist vom Bundestag selbst, teilweise aus recht durchsichtigen Gründen, noch weiter verunreinigt worden.

Mir scheint, die sonst so soldatisch geneigte Mehrheit des Bundestages sollte der Bestimmung der alten Kriegsartikel eingedenk sein. Uns lehrte man: Mut in allen Dienstobliegenheiten. Das sollte aber erst recht angesichts einer drohenden Bundestagswahltschlacht gelten.

Ich denke hierbei besonders an die versicherungsfremden Zuschüsse mit Fürsorgecharakter und an die gegenüber Art. 1 § 1418 Abs. 3 des Regierungsentwurfs noch erweiterte, jetzt in den Übergangsvorschriften versteckte Bestimmung der Artikel 2 § 52 bzw. § 50 zugunsten von früher selbständig, heute unselbständig erwerbstätigen Vertriebenen und Evakuierten, durch die der Versichertengemeinschaft eine Last aufgebürdet wird, die von Rechts wegen vom Lastenausgleich und damit vom Bund zu tragen ist. Wem es um die Sozialversicherung ernst ist, der muß für reinliche, rechtsstaatliche Trennung der Zuständigkeiten und Pflichtenträger eintreten.

(D)

Seien wir aber dennoch zufrieden, daß die eingefleischten Fürsorge-Schützen ihre „gezielten Renten“ nicht als Blattschüsse auf unsere Sozialversicherung anbringen konnten.

Außerordentlich zu bedauern ist, daß diese Rentenreform trotz der L-Enquete zur Entflechtung der sozialen Leistungen, zur Beseitigung der vielfältigen Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen und damit zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands keinen Beitrag leistet hat. Dieser Mangel an klarer Linie wird noch dadurch verstärkt, daß wir in der Bundesrepublik nach wie vor keinen einheitlichen Sozialhaushalt kennen und ohne Grundkonzeption über Voraussetzung, Art und Maß der sozialen Leistungen weiter Flickschusterarbeit im wahrsten Sinne des Wortes leisten. — Herr Bundesarbeitsminister, ich muß Ihnen leider sagen: Für einen Leichnam bin ich nicht zu Haus, mir geht es wie der Katze mit der Maus.

Ein kurzer Hinweis noch auf die Beanspruchung der Rentenversicherung für das Kriegsrisiko, das Kaiser Wilhelm und Bismarck gewiß nicht hier einbeschlossen wissen wollten, sonst wäre kaum die Unfallversicherung geschaffen. Die umständliche Verrechnung bei der Kriegsofenausgleichsrente entlastet zwar den Bundesfinanzminister, verärgert aber die Empfänger.

Ich wiederhole hier sinngemäß eine Bemerkung, die ich beim ersten Durchgang machte. In dem

(A) Maße, wie der Sozialversicherung zweckfremde Fürsorgeaufgaben aufgelastet werden, sind die Versicherungsbeiträge Sondersteuern, über die wir bald mittelbar zur allgemeinen Staatsversorgungskasse kommen. Wer diese will, soll nur auf dem begonnenen Wahlkapitulationsweg weiterschreiten. Wenn auch Herr Wirtschaftsminister Erhard gemeint hat, mit der Beseitigung derjenigen Bestimmungen, die die Reform bedeuteten, seien der Vorlage die „Giftzähne“ ausgebrochen, dann sei bemerkt, daß Milchzähne nachwachsen und die zweite Zahngarnitur die gefährlichste werden kann.

Die **Erhöhung der laufenden Kleinstrenten**, die nach den Umstellungstabellen zwar nicht erhöht werden, die aber einen Mindestzuschlag von 21 DM je Versichertenrente und 14 DM je Hinterbliebenenrente erhalten, sind sozialfürsorgenerisch begrüßenswert, versicherungstechnisch aber bedenklich. Helfen kann hier nur eine großzügige Überarbeitung der Fürsorgepflichtverordnung. Das ist allerdings mehr Aufgabe der Fürsorgepolitiker, die hierbei ihren Betreuten ihre hohe Gunst erweisen können. Der öffentlichen Fürsorge muß das Odium genommen werden, als seien die, die sie in Anspruch nehmen, irgendwie deklassiert.

Für viele freiwillig Versicherte wird sich im gleichen Sinne die Bestimmung günstig auswirken, daß in den nächsten fünf Jahren die Rente nach bisherigem Recht der Rente nach neuem Recht gegenübergestellt und die günstigere von beiden gewährt wird.

(B) Mit besonderer Sorgfalt wurde im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Frage der **Finanzierung der Rentenversicherungsreform** erneut geprüft. In den Streit um die endgültige Beanspruchungssumme kann er sich nicht einlassen. Aus den vom Bundesarbeitsministerium und vom Bundesfinanzministerium erstellten Übersichten ergibt sich, daß die **Mehraufwendungen** nach den beiden neuen Gesetzen **über 5 1/2 Milliarden DM** betragen, von denen die Versicherungsträger im Jahre 1957 4,495 Milliarden DM — das sind 80,8 Prozent — und der Bund 1,072 Milliarden DM — 19,2 Prozent — tragen. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Bundeszuschuß ist lediglich um die Erstattung der Mindestanhebung bei den Kleinstrenten um insgesamt 320 Millionen auf 3,730 Milliarden DM erhöht worden. Die Hauptlast der Gesamtaufwendungen tragen die Versicherungsträger mit 9,362 Milliarden DM oder mit 71,5 Prozent.

Es muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die voraussichtlichen **Überschüsse** für das Jahr 1957 in der Rentenversicherung der Arbeiter auf 64,1 Millionen und in der Rentenversicherung der Angestellten auf 127,2 Millionen **zusammenschrumpfen** werden, wobei auf der Ausgabenseite eine Verminderung der nach der Regierungsvorlage vorgesehenen Ausgaben für die Wiedergesundungsmaßnahmen von 210 Millionen in der Rentenversicherung der Arbeiter und von 75 Millionen in der Rentenversicherung der Angestellten berücksichtigt ist.

Ferner muß hervorgehoben werden, daß der (C) Bundeszuschuß zu den Gesamtaufwendungen von 35,8 Prozent im Jahre 1956 auf 28,5 Prozent im Jahre 1957 sinken wird.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurde die **Tendenz einer ständigen Minderung des Bundeszuschusses** festgestellt, die ihre Bestätigung darin findet, daß der Bundeszuschuß nur für Maßnahmen des Gesundheitsdienstes und für Rentenleistungen bei Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit vorgesehen ist, während die in den nächsten Jahrzehnten ständig zunehmende Inanspruchnahme der Altersrenten von den Rentenversicherungsträgern allein getragen werden soll. Das heißt also, die **Altersrente** wird **beitragskonform** und ist so ein auf echter Beitragsleistung begründeter Rechtsanspruch, der getragen wird von der generationsweisen **Solidarhaftung** der Versicherten in einer **echten Schicksalsgemeinschaft**. Hier liegt das **hohe Ethos menschlicher Verbundenheit**, von dem die gesetzliche Sozialversicherung getragen ist. Nicht Geldverdienen, sondern Gegenseitigkeitshilfe ist das Gebot!

Aus anderen Erwägungen als der Fachausschuß ist der Finanzausschuß zur gleichen Annahmempfehlung gekommen. Er ist inzwischen zu der Auffassung gelangt, daß die vom Bundestag verabschiedete Fassung der Gesetze insgesamt eine Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage und den Wünschen des Bundesrates aus dessen erstem Durchgang darstellt. Dies gilt — immer nach Ansicht des Finanzausschusses — insbesondere für die **Bestimmungen über die Errechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage**. Die **Einsparung von 500 Millionen** durch die Zurückverlegung des dreijährigen Zeitraumes um neun Monate wird von ihm in diesem Sinne als Verbesserung vermerkt. Auch die Änderung der Vorschriften über die Anpassung der laufenden Renten, nach denen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage die Renten ohne zeitliche Bindung durch Gesetz angeglichen werden sollen, stellen nach seiner Ansicht einen bedeutenden Vorteil dar. Ich bin der Ansicht, daß sich eine Stellungnahme vom Standpunkt des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zur Auffassung des Finanzausschusses, die ich seinem Wunsche entsprechend hier vorgetragen habe, nach meinen vorangegangenen Ausführungen erübrigt. Wenn einmal Sozialpolitik und Finanzpolitik in ihren Motivierungen einig sind, nun, dann sind die Folgen des Naschens an den Früchten vom Baum der Erkenntnis behoben, und die Tore des Paradieses werden der Menschheit wieder offenstehen.

Im übrigen, Herr Präsident, meine Herren, werden diese Gesetze einer baldigen **Ergänzung durch die Fehlstücke** zu einer Reform der Sozialleistungen bedürfen. Hierzu zählen besonders die **Knappschafts- und die Unfallversicherungsgesetze**. Ganz abgesehen davon wird der große Komplex in seiner Verzahnung mit der **Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Fürsorge** usw. noch einer gründlichen angleichenden und organischen

(A) Überarbeitung bedürfen. Nicht zuletzt rufen die beiden vorliegenden Gesetze schon jetzt in ihrer Systemlosigkeit nach einer Novellierung. Die Sozialpolitiker halten den jetzt gepriesenen Erfolg der Gegner einer fortschrittlichen Sozialreform für einen Pyrrhussieg und trösten sich mit dem Geist Cäsars auf „ein Wiedersehen bei Philipp!“.

Ich weiß nicht, Herr Präsident, ob ich die Zeit des Hohen Hauses etwas lange in Anspruch genommen habe. Der Bericht gilt für zwei Ausschüsse und ein Thema, das vorher in unzähligen Gutachten, Broschüren, Artikeln und nicht zuletzt Reden große Beachtung gefunden hat. Allein die zweite und dritte Lesung im Bundestag nahmen vier lange Tage in Anspruch. So, glaube ich, sind auch hier die beiden Gesetze eine halbe bis dreiviertel Stunde wert.

Lassen Sie uns noch einen Augenblick daran denken — die Saar ist hier vertreten und wird, soviel ich weiß, eine Erklärung abgeben —, daß es bei allen Fragen der sozialen Sicherung gilt, sorg- und wegbereitend zu wirken für die Heimkehr aller Gefangenen, auch der vielen Millionen Deutscher, die sich in der Mittelzone noch in sowjetischer Umklammerung befinden.

So darf ich dem Hohen Hause abschließend im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses empfehlen, den beiden Rentengesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(B) **CONRAD** (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Sie wissen, daß im Saarland die Entwicklung in der Sozialversicherung in den letzten Jahren einen anderen Weg gegangen ist und daß auch die heute zur Verabschiedung stehenden Gesetze nicht unverändert für das Saarland übernommen werden können. In Überleitungsvorschriften wird gesagt, daß die Geltung der Vorschriften dieser Gesetze durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll. Es sind Zweifel entstanden, ob damit ein Gesetz des Bundestages oder ein Gesetz gemäß § 6 des Eingliederungsgesetzes gemeint sei. Wir möchten deshalb vom Saarland aus vorsorglich folgende Erklärung abgeben:

In Artikel 3 § 7 des Arbeiterrenten-Versicherungsgesetzes und in Artikel 3 § 6 des Angestellten-Versicherungsgesetzes ist jeweils bestimmt, daß die Geltung der Vorschriften des Gesetzes im Saarland durch besonderes Gesetz geregelt wird.

Das Saarland ist der Auffassung, daß dadurch die auf Grund des § 6 des Eingliederungsgesetzes dem saarländischen Landtag übertragene Ermächtigung, mit Zustimmung der Bundesregierung das saarländische Recht an das Bundesrecht anzupassen, nicht beeinträchtigt wird. Demnach schließen die vorerwähnten Bestimmungen dieser Vorlage nach unserer Auffassung nicht aus, daß das Saarland zu gegebener Zeit — unbeschadet der Rechte des Bundestages — auch das Recht der Arbeiter- und Angestelltenversicherung an das Bundesrecht angleicht.

(C) **Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz stimmt der Vorlage zu, und zwar mit großer Befriedigung, weil hier nach mehrjähriger, äußerst schwieriger Arbeit in der Regierung, in den Kommissionen, in den Ausschüssen des Bundesrates und des Bundestages und einer auch vom Herrn Berichterstatter erwähnten langen und eingehenden Erörterung im Bundestag ein Gesetz geschaffen wurde, welches unbestreitbar einen für viele Millionen Deutscher großen sozialen Fortschritt bringt, ein Gesetz, dessen Ergebnis von vielen Millionen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen worden ist.

Wenn freilich der Herr Berichterstatter nun in seinen Ausführungen weitgehend kritischen Überlegungen Raum gegeben hat und Probleme zur Erörterung brachte, die viele Monate lang die Ausschüsse beschäftigt haben, und wenn er demgegenüber dann doch zum Schluß kam, die Annahme des Gesetzes zu befürworten, so scheinen uns hier die Gewichte nicht richtig verteilt zu sein. Schon der zeitraubende Werdegang des Gesetzes weist darauf hin, welch ungeheures Problem hier erstmalig zu meistern war. Es war keine verzögernde, sondern eine aus der Natur der Sache folgende zeitraubende Behandlung. Es kann auch festgestellt werden, daß mit diesem Gesetz zum erstenmal ein Weg beschritten wurde, der versucht, die Renten jeweils der Produktivität der Wirtschaft anzupassen, ein Weg, der bisher noch von keinem anderen Land beschritten worden ist.

Da also insofern noch keine Erfahrungen vorlagen und vorliegen, war es die Pflicht des Gesetzgebers, besonders vorsichtig zu sein und hier auch währungspolitische und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte gebührend in Betracht zu ziehen, damit nicht die Rentenreform selbst bei einem etwaigen negativen Verlauf der Wirtschaftskontunktur gefährdet werden würde. Deshalb halten wir es für richtig, daß der Gesetzgeber selbst in Zukunft die Entscheidung periodisch in der Hand hat, die Renten an die Produktivität anzupassen, zumindest so lange, bis auf diesem Gebiet eindeutige Erfahrungen vorliegen.

Wir können uns deshalb die kritischen Bemerkungen, soweit sie den Wert des Gesetzes herabzumindern geeignet sind, nicht zu eigen machen. Wir begrüßen das Gesetz, und wir hoffen, daß es viel Not beseitigen, viel Not beheben wird. Wir hoffen, daß die Erfahrungen mit dem Gesetz besser sein werden, als sie nach den pessimistischen Betrachtungen des Herrn Berichtstatters erwartet werden könnten. Sollte sich jedoch die Notwendigkeit zu Ergänzungen und Änderungen ergeben, so wird es der Gesetzgeber in der Hand haben, mit den Verhältnissen Schritt zu halten. Offensichtlich waren es diese Erwägungen, die eine ganz erdrückende Mehrheit des Bundestages, bestehend aus Regierungsparteien und Opposition, veranlaßt haben, dem Gesetz ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

(A) von HASSEL (Schleswig-Holstein): Das Land Schleswig-Holstein schließt sich diesen Darlegungen ausdrücklich an! —

Dr. WEBER (Hamburg): Hamburg ebenfalls!

Präsident Dr. SIEVEKING: Wir kommen dann zur Abstimmung.

van HEUKELUM (Bremen): Ich darf vielleicht noch bemerken, daß die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik einstimmig gebilligt worden ist.

Dr. ALTMEIER: Aber nicht der Bericht!

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich darf zunächst feststellen, daß der Bundesrat die vom Herrn Berichterstatter erwähnten Berichtigungen, die reine Druckfehler betreffen und den Herren vorliegen, zur Kenntnis genommen hat und sie billigt.

Meine Herren! Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ist nicht gestellt worden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen beide, wenn auch aus unterschiedlichen Erwägungen, dem Bundesrat, den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wer dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

(B) Ich rufe das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) auf. Wer diesem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. — Auch dieses Gesetz ist einstimmig angenommen.

Damit hat der Bundesrat unter dieses große soziale Gesetzgebungswerk, daß der Bundestag mit überwältigender Mehrheit angenommen hat, seinerseits jetzt den Schlußpunkt gesetzt. Wir wollen hoffen, daß sich dieses Gesetz bewährt.

Punkt 2

Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz),

stellen wir im Augenblick zurück, da der Herr Berichterstatter noch nicht anwesend ist.

Ich rufe auf Punkt 3:

Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) (BR-Drucks. Nr. 46/57)

Dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück. Der Bundestag hat heute früh die Vorschläge des Vermittlungsausschusses gebilligt.

(C) Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 6. Dezember 1956 das sogenannte Körperbehindertengesetz beschlossen. Das Hohe Haus hat am 21. Dezember des gleichen Jahres den Vermittlungsausschuß angerufen und in zwei Punkten eine Änderung des Gesetzes vorgeschlagen. Die Anrufungsgründe brauche ich dem Hohen Hause nicht näher zu erläutern; sie ergeben sich aus den Unterlagen.

Der Vermittlungsausschuß hat vorgestern beschlossen, Bundestag und Bundesrat eine Änderung des Gesetzes vorzuschlagen. Bei dem ersten Vorschlag handelt es sich um die Änderung des § 5. Während der Bundestag bekanntlich der Meinung war, daß bei der Aufstellung eines Heil- und Eingliederungsplans durch den Landesarzt und bei der ebenfalls vom Landesarzt aufzustellenden Festlegung der erforderlichen Heilmaßnahmen der Fürsorgeverband zu beteiligen sei, glaubte der Bundesrat, daß der Fürsorgeverband bei derartigen Maßnahmen stärker mitwirken sollte. Solche Maßnahmen sollten im einzelnen mit dem Fürsorgeverband oder jedenfalls mit dem Kostenträger getroffen werden. Der Bundesrat hat dieses Begehren vorwiegend damit begründet, daß derjenige, der die Kosten zu tragen hat, auch mitreden sollte. Der Vermittlungsausschuß hat den Ausdruck „Kostenträger“ vermieden wissen wollen. Er hat aber denjenigen an der Aufstellung derartiger Pläne beteiligen wollen, der die Hauptlast zu tragen hat, und der über besondere Erfahrung auf fürsorglichem Gebiet verfügt; das ist der Fürsorgeverband. So ist die Änderung des § 5 Abs. 2 e und des § 5 Abs. 4 Satz 2 zustande gekommen. (D)

Der zweite Teil des Vermittlungsbegehrens bezieht sich auf § 7 und § 18. § 7 Abs. 2 Satz 1 soll gestrichen und dem § 18, der jetzt § 19 wird, soll ein neuer Abs. 2 angefügt werden. Damit wird bezweckt, eine Zuständigkeitsfrage besser zu regeln als sie bisher geregelt wurde. Für die volljährigen Krüppelsiechen sollen in Zukunft die Landesfürsorgeverbände, und nicht wie bisher die Bezirksfürsorgeverbände zuständig sein. Dieser technische Vorgang der Übertragung der Sorge auf die Landesfürsorgeverbände wird besser entsprechend dem Vermittlungsvorschlag des Bundesrats als durch die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung erreicht. Deshalb hat der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag, der Ihnen vorliegt, in diesem Punkte einstimmig gebilligt.

Schließlich ist noch auf folgendes hinzuweisen. Der Vermittlungsausschuß hat von sich aus den Vorschlag des Saarlandes aufgenommen, das Gesetz im Saarland vorläufig nicht gelten zu lassen. Die Einführung des Gesetzes muß später geschehen. Die negative Saarklausel soll in dem neu eingefügten § 18 enthalten sein. Der bisherige § 18 soll § 19 werden.

Der Bundestag hat heute früh dem Vorschlag einstimmig zugestimmt. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Ihnen empfehlen, dem Gesetz in der nunmehr geänderten Fassung zuzustimmen.

(A) **Präsident Dr. SIEVEKING:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Da ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 6:

Gesetz zum Protokoll vom 7. Juni 1955 über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. (BR-Drucks. Nr. 48/57)

Bundestagsabg. **SEIDL** (Dorfen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In dem Gesetz zum Protokoll vom 7. Juni 1955 über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen war eine Bestimmung über die Nichtgeltung dieses Gesetzes im Saarland nicht vorgesehen. Im zweiten Durchgang hat der Bundesrat, um diesen Mangel zu beheben, den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Begehren, eine derartige Klausel einzufügen. In diesem Protokoll werden in der Tat Zollfragen behandelt, die in bezug auf das Saarland der derzeitigen Zuständigkeit unserer Bundesrepublik entzogen sind. Damit würde eine solche Regelung gegen den Saarvertrag verstoßen. Für die sogenannte Übergangszeit muß also eine Regelung geschaffen werden. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, eine Klausel zu wählen, nach der das Gesetz nach Ablauf der Übergangsfrist ohne weiteres in Kraft treten sollte. Das Saarland, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, hatte gebeten, die vollständig negative Klausel zu wählen, wonach das Gesetz im Saarland nicht gilt. Es muß also nach Ablauf der Übergangszeit dort durch eine eigene Gesetzgebung eingeführt werden. Der Vermittlungsausschuß hatte keine Bedenken, diesem Wunsch des Saarlandes Rechnung zu tragen, und hat deshalb, abweichend vom Vorschlag des Bundesrats, die völlige Negativklausel beschlossen. Der Bundestag hat diesem Gesetz heute ebenfalls zugestimmt. Nachdem durch den Antrag des Vermittlungsausschusses tatsächlich ein Mangel des Gesetzes behoben wurde, habe ich die Ehre, Sie im Namen des Vermittlungsausschusses zu bitten, dem Gesetz in seiner jetzigen Fassung Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, einen Einspruch gegen das Gesetz zum Protokoll vom 7. Juni 1955 über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Wir kommen zu Punkt 4:

Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Per-

sonen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden. (BR-Drucks. Nr. 47/57) C)

Bundestagsabgeordneter **KUNTSCHER**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte in bezug auf dieses Gesetz in drei Punkten dem Vermittlungsausschuß angerufen. Die Punkte 1 und 2 der Anrufung betreffen Verfahrensfragen in § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes. Der Vermittlungsausschuß ist dem Verlangen des Bundesrats in diesen beiden Punkten gefolgt.

Punkt 3 betrifft die Zuständigkeitsregelung beim Härteausgleich nach § 12. Zu diesem Punkt wurde nach längerer Aussprache und nach Abgabe gleichlautender Erklärungen des Vertreters des Bundesinnenministeriums und des Bundesfinanzministeriums, daß es sich bei der Fassung, wie sie der Bundestag beschlossen hat, keinesfalls um ein Präjudiz für eine Mischverwaltung handelt, die Fassung des Bundestags angenommen.

Als letztes wurde noch die negative Saarklausel eingefügt. Ich bitte Sie im Namen des Vermittlungsausschusses, diesem Antrag zuzustimmen. Der Bundestag hat es in seiner gestrigen Sitzung getan.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Februar 1957 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. D)

Wir kommen zu Punkt 7:

Entwurf eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst. (BR-Drucks. Nr. 18/57)

HEMSATH (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik habe ich Bericht zu erstatten zu dem Entwurf eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst. Der Gesetzentwurf ist in der Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit zustande gekommen; deshalb hat man auch im Bundesrat dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, zu dessen Aufgaben diese Materie von Hause aus nicht gehört, die Federführung bei der Vorbereitung übertragen. Der Ausschuß hat versucht, diesen Auftrag so gut und so vollständig wahrzunehmen, wie es die delikate Materie verlangt.

Mit der Vorlage dieses Entwurfes ist die Bundesregierung einem Auftrag der Verfassung nachgekommen. Wie Sie wissen, bestimmt das Grundgesetz, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden kann, bestimmt dann aber gleichzeitig, daß der Kriegsdienstverweigerer zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden kann, dessen Dauer die Dauer

(A) des Wehrdienstes nicht übersteigen darf. Die nähere Regelung ist einem besonderen Bundesgesetz überlassen, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und einen Ersatzdienst vorsehen muß, der im keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht. Nach Inkrafttreten des Wehrpflichtgesetzes ist der Erlaß des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer zweifellos erforderlich geworden, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der Personen, die sich auf das Recht zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe berufen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf will alle Rechtsvorschriften über den Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer zusammenfassen. Er enthält also nicht nur Vorschriften über die eigentliche Dienstleistung, sondern auch Bestimmungen disziplinarrechtlicher und strafrechtlicher Natur. Der Entwurf geht davon aus, daß der Ersatzdienst grundsätzlich in besonderen Ersatzdienstgruppen geleistet werden muß. Er sieht aber die Möglichkeit vor, den Ersatzdienst statt dessen in gemeinnützigen oder karitativen Organisationen zu leisten. Hinsichtlich der Dauer des Ersatzdienstes enthält der Entwurf nur Vorschriften für gediente Wehrpflichtige, d. h. für Personen, die früher bereits in der alten Wehrmacht oder in der Bundeswehr Soldat waren und sich später auf ihr Recht zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe berufen. Für ungediente Wehrpflichtige verweist der Entwurf lediglich auf die Vorschrift des Wehrpflichtgesetzes, wonach die Dauer des zivilen Ersatzdienstes im Frieden die Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen zusammenfaßt.

(B) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in erster Linie mit den Grundsatzfragen befaßt, d. h. erstens mit den Vorschriften über die Dauer des Ersatzdienstes, zweitens mit den Bestimmungen über die Organisation des Ersatzdienstes. Der Ausschuß hat sich sehr eingehend mit der Frage befaßt, ob der Gesetzentwurf den Kriegsdienstverweigerer im Verhältnis zum Soldaten benachteiligt, wenn er vorschreibt, daß der Ersatzdienst in Friedenszeiten zusammenhängend geleistet werden muß. Ungediente Kriegsdienstverweigerer müssen einen zusammenhängenden Ersatzdienst bis zu 21 Monaten leisten, ungediente Soldaten leisten einen Grundwehrdienst von zwölf Monaten und dann später Wehrübungen, die jeweils nur vier oder sechs Wochen dauern. Der junge Wehrpflichtige sieht sich also bei der Entscheidung über die Frage, ob er von seinem Recht, den Kriegsdienst zu verweigern Gebrauch machen soll, auf der einen Seite einem Grundwehrdienst von zwölf Monaten, auf der anderen Seite einem Ersatzdienst von 21 Monaten gegenüber. Die Überlegung, daß mit der Ableistung des Ersatzdienstes spätere Übungen entfallen, wird psychologisch in diesem Zeitpunkt keine besondere Rolle spielen.

Man kann nun die Auffassung vertreten, daß gegenüber echten Gewissensgründen, die zur Kriegsdienstverweigerung führen, derartige prak-

tische Erwägungen keine Rolle spielen. Diese Frage (C) lasse ich ausdrücklich offen. Der Eindruck der bewußt stärkeren Belastung des Kriegsdienstverweigerers wird aber hierdurch nicht ausgeschaltet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat davon abgesehen, im ersten Durchgang eine Änderung des Gesetzentwurfes in diesem Punkte vorzuschlagen, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die noch nicht festgelegte Auffassung der Organisationen der Kriegsdienstverweigerer. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere bei der Beratung im Bundestag, noch grundsätzlich diskutiert werden sollte. Der Bundesrat wird Gelegenheit haben, definitiv im zweiten Durchgang zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Ebenso problematisch, meine Herren, ist der Entwurf hinsichtlich der Dauer des Ersatzdienstes für gediente Wehrpflichtige. Der gediente Soldat oder Offizier soll, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, einen zusammenhängenden Ersatzdienst in Höhe der andernfalls abzuleisteten Wehrübungen ableisten. Weil die Dauer der Wehrübungen für Mannschaften und Unteroffiziere einerseits und für Offiziere andererseits unterschiedlich ist, wird der Kriegsdienstverweigerer, je nachdem ob er früher Offizier war oder einfacher Soldat, im Ersatzdienst, in dem es diese Unterschiede ja nicht gibt, verschieden behandelt. Dem früheren Reserveoffizier z. B., der sich — vielleicht nach durchaus ernst zu nehmenden Erfahrungen im letzten Weltkrieg — aus Gewissensgründen zur Verweigerung des Kriegsdienstes bekennt, wird diese Entscheidung (D) dadurch ungewöhnlich erschwert, daß er einen Ersatzdienst von 18 statt von neun Monaten zu leisten hat.

Diese Regelung erschien dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ungerecht und mit dem Grundgesetz unvereinbar. Da der frühere Offizier im Ersatzdienst nicht für eine qualifizierte Tätigkeit ausgebildet wird und auch die Besoldung des einfachen Soldaten erhält, besteht kein Grund für eine derartige unterschiedliche Behandlung. Diesen Überlegungen kann nicht mit dem Hinweis begegnet werden, daß der frühere Offizier ja auf seinen Dienstgrad verzichten könne. Hiermit wird nach Auffassung des Ausschusses von dem Offizier eine zusätzliche, vielleicht psychologisch besonders schwere Entscheidung verlangt, die praktisch den Entschluß zur Verweigerung des Kriegsdienstes belasten kann. Der Ausschuß schlägt daher vor, bei der Dauer des Ersatzdienstes an die Vorschriften anzuknüpfen, die nach dem Wehrgesetz für Soldaten des untersten Mannschaftsgrades gelten.

Zur Frage der Zusammenfassung des Ersatzdienstes für gediente Wehrpflichtige hat der Ausschuß dagegen von einer Empfehlung abgesehen; er sieht aber hierin ein Problem für das weitere Gesetzgebungsverfahren, weil die materielle Belastung bei einem zusammenhängenden Dienst bis zu neun Monaten insbesondere für Selbständige größer ist als bei der Dienstleistung von jährlich vier bis sechs Wochen.

(A) Das zweite Hauptproblem des Entwurfs liegt in den Organisationsfragen. Der Entwurf sieht eine bundeseigene Ersatzdienstorganisation unter der Leitung des Bundesministers für Arbeit vor. Der Ausschuß hat zunächst die Frage geprüft, ob man mit Rücksicht auf den voraussichtlich nur geringen Umfang des in Betracht kommenden Personenkreises auf eine derartige Bundesorganisation verzichten und die Kriegsdienstverweigerer entweder bestehenden Bundes- oder Landesbehörden oder aber den gemeinnützigen bzw. karitativen Organisationen für Dienstleistungen zuweisen könne.

Insbesondere die Beschäftigung der Kriegsdienstverweigerer bei den gemeinnützigen oder karitativen Organisationen erschien dem Ausschuß sehr zweckmäßig und angemessen. Der Ausschuß hat daher die Vorschrift des Entwurfs, die einen derartigen Ersatzdienst zuläßt, begrüßt. Es ist zu hoffen, daß eine derartige Dienstleistung nicht Ausnahme bleibt, sondern für die Kriegsdienstverweigerer zur Regel wird. Überläßt man diese Aufgabe den Organisationen allein, so besteht jedoch die Möglichkeit, daß arbeitsunwillige Kriegsdienstverweigerer sich einer geordneten Dienstleistung entziehen. Aus diesem Grunde muß die Möglichkeit einer Zusammenfassung in geschlossenen Dienstgruppen erhalten bleiben. Die Organisation dieser Dienstgruppen sollte dann aber so einfach wie möglich gestaltet werden.

Der Ausschuß hielt in diesem Punkt den Gesetzentwurf für brauchbar. Er ist hierbei von der Erwartung ausgegangen, daß das vorgesehene Bundesamt für den zivilen Ersatzdienst tatsächlich nur eine sehr kleine Behörde werden wird. Dem Vorschlag des Verteidigungsausschusses, den Bundesminister für Arbeit unmittelbar mit der Aufsicht über die Dienstgruppen zu befassen, glaubte der Ausschuß aus grundsätzlichen Erwägungen nicht folgen zu können. Im übrigen hielt der Ausschuß eine starke Einschaltung der Landesregierungen bei der Bestimmung des Sitzes dieser Ersatzdienstgruppen und bei der Planung ihres Einsatzes für erforderlich, damit auch die berechtigten Interessen der Landespolitik bei der Durchführung der zivilen Aufgaben der Ersatzdienstgruppen berücksichtigt werden können.

Über diese Grundsatzfragen hinaus hat sich der Ausschuß mit den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sehr eingehend befaßt. Er hat zahlreiche Änderungen vorgeschlagen, die im wesentlichen den zivilen Charakter des Ersatzdienstes verstärken, die Rechte der Kriegsdienstverweigerer während des Ersatzdienstes den Rechten der Soldaten anpassen und die sich aus dem Ersatzdienst ergebenden arbeits- und versorgungsrechtlichen Fragen klären sollen. Von Empfehlungen zu den disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften des Entwurfs hat der Ausschuß dagegen abgesehen.

Schließlich hat sich der Ausschuß auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob hinsichtlich der Geltung des Gesetzes im Saarland eine besondere Vorschrift erforderlich ist. Er regt an, diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen

und im ersten Durchgang von einer Beschlußfassung des Bundesrates abzusehen. (C)

Meine sehr geehrten Herren, ich bin am Schluß meines Berichtes. Ich bitte Sie, den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir müssen über eine Reihe von Empfehlungen der Ausschüsse abstimmen. Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. 18/1/57 zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1 a)! Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt b). 2 a)! — Angenommen! Damit entfällt b). 3! — Angenommen! 4 —, 5 a) —, 5 b) —, 6 —! Angenommen! 7! — Abgelehnt! 8 —, 9 —, 10! — Angenommen! 11 a)! — Abgelehnt! 11 b) —, 12 —, 13 —, 14! — Angenommen! 15 —, 16 —, 17 —, 18 a) —, 18 b) —, 19 —, 20 —, 21 a) und b) —, 22 a) —! Angenommen! Damit entfällt b). 23 a) —! Angenommen! Damit entfällt b). 24 —, 25 —, 26 —, 27 a), b) und c) —! Angenommen! 28! — Abgelehnt! 29 —, 30 —, 31! — Angenommen!

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Der Bundesrat hat die Einführung des Bundesamts für Ersatzdienst ausdrücklich abgelehnt. Trotzdem ist durch die Abstimmung zu Ziff. 13, die eigentlich einem anderen Zweck diene, nämlich nur dem, die zuständige Wehrersatzbehörde auszuschalten, das Bundesamt für den Ersatzdienst durch einen Fehler hineingekommen. Ich glaube, der Bundesrat sollte daher beschließen, die Worte „dem Bundesamt für den Ersatzdienst“ zu streichen. (D)

Präsident Dr. SIEVEKING: Ist das Haus einverstanden, noch einmal abzustimmen? — Wir stimmen nochmals über Ziff. 13 ab. Wer dafür ist, diesen Vorschlag abzulehnen, mit anderen Worten dem Hinweis des Herrn Senators Dr. Weber zu folgen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Frage geklärt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 8

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (BR-Drucks. Nr. 23/57)

SCHELLHAUS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Aus der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes hat sich die

(A) Notwendigkeit ergehen, verschiedene Bestimmungen des Gesetzes zu verbessern, zu erweitern oder für die Praxis klarer zu fassen. Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes zum BVFG trägt diesen Erfordernissen in der Form einer vorwiegend „Technischen Novelle“ Rechnung.

Ich kann mir längere Ausführungen zu den Paragraphen versagen, die bereits aus der von der Bundesregierung gegebenen Begründung nach Auswirkung und Bedeutung zu erkennen sind und zu Bedenken keinen Anlaß gaben. Ein Teil der vom federführenden Ausschuß für Flüchtlingsfragen und den mitbeteiligten Ausschüssen des Bundesrates vorgeschlagenen Empfehlungen dienen als Korrekturen der Klarstellung und einer einheitlichen Auslegung, um Härtefälle zu beseitigen und künftig zu vermeiden. Sie bedürfen einer weiteren Erläuterung von dieser Stelle nicht.

Sehr bedeutungsvoll ist jedoch u. a. der Vorschlag sowohl des Ausschusses für Flüchtlingsfragen wie des Agrarausschusses, Vorsorge zu treffen, daß die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft bis auf weiteres, insbesondere bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung, sichergestellt wird. Aus diesem Grunde haben beide Ausschüsse übereinstimmend beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, die Befristung der Bestimmung des § 46 Absatz 1 Nr. 1 auf die Jahre 1953 bis 1957 zu streichen. Der Agrarausschuß hatte zeitlich keine Gelegenheit, von der Ersetzung dieser Frist durch die Worte „bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung“, wie es der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen vorschlägt, Kenntnis zu erhalten und Stellung zu nehmen. Es darf angenommen werden, daß der Agrarausschuß andernfalls auch dieser Ergänzung beigetreten wäre. Beide Ausschüsse haben übereinstimmend auch die Fortgewährung der Mittel nach § 46 Abs. 2 für erforderlich gehalten. Dabei sollte offenbleiben, ob diese Mittel aus dem Ausgleichsfonds fließen. Soweit das ab 1958 nicht mehr der Fall sein sollte, müßten entsprechende Bundeshaushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auch hierbei hat der federführende Ausschuß die Begrenzung „bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung“ vorgeschlagen. Es ist sicher, daß der Agrarausschuß dieser Ergänzung ebenfalls zugestimmt hätte. Auch die Streichung des Regelmäßigbetrages von 20 000,— DM für Darlehen und Beihilfen in den §§ 41, 42 BVFG ist von beiden Ausschüssen empfohlen worden. Aus der Änderung zu diesen Paragraphen ergibt sich sodann zwangsläufig eine andere Fassung weiterer Bestimmungen.

Aufmerksam zu machen ist ferner auf die Bestimmungen, die sich mit der Zulassung der Ärzte, Dentisten und Zahnärzte befassen. Auch hier hat der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen, diesmal in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, unter den lfd. Nrn. 26 bis 29 der BR-Drucksache Nr. 23/1/57 einige Verbesserungen vorgeschlagen.

(C) Die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten gegebenen Empfehlungen sind sämtlich, zum Teil mit einer eingehenden Begründung, vom federführenden Ausschuß übernommen worden.

Der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in lfd. Nr. 7 der Drucksache — also zu § 10, Absatz 2 Nr. 3 a — scheint hauptsächlich aus Gründen der Klarstellung eingebracht zu werden. Es erhebt sich die Frage — der federführende Ausschuß hatte seine Beratungen bereits abgeschlossen —, ob auf eine Einfügung dieser Bestimmung verzichtet werden könnte. Denn politische Häftlinge, die vom 10. August 1955 ab in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) zuziehen, können u. a. nur dann Rechte nach dem Häftlingshilfegesetz geltend machen, wenn sie Sowjetzonenflüchtlinge oder Aussiedler sind, oder im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik kommen. Für alle drei Fälle sieht das BVFG bereits in § 10 Abs. 2 unter Nr. 2, 4 und 5 Befreiung vom Stich-tagerfordernis vor.

Zu lfd. Nr. 9 der Empfehlungsdrucksache wäre schließlich noch folgendes berichtigend zu bemerken:

Die nach dem Wort „Vergünstigungen“ einzufügenden Worte „gemäß Absatz 1 und 2“ gehören an die gleiche Stelle des Satzes 1, nicht des Satzes 3.

Ich bitte das Hohe Haus, auf den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu Ziff. 7 zu verzichten und im übrigen den Empfehlungen der Ausschüsse, die sich in keinem Falle widersprechen, zu folgen und entsprechend zu beschließen. (D)

Gestatten Sie mir nach diesem Bericht eine persönliche Bemerkung. Es ist mir nicht leichtgefallen, heute als Berichterstatter zu diesem Eingliederungsgesetz der Vertriebenen und Flüchtlinge zu sprechen angesichts der Tatsache, daß das Grundanliegen der aus den deutschen Ostgebieten Vertriebenen, nämlich ihr unveräußerliches Recht auf Heimat, durch die Äußerungen namhafter politischer Persönlichkeiten, wie auch letzthin durch den Herrn Bundesratspräsidenten — wenn auch als Privatmann —, in der Öffentlichkeit in Frage gestellt wird. Diese Äußerungen sind um so gefährlicher und treffen das Grundanliegen der Vertriebenen desto härter, wenn sie, wie im letzteren Falle, sogar vor der ausländischen Presse gemacht werden:

(Zuruf.)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat in seiner Berichterstattung besonderen Nachdruck auf die Anträge des Flüchtlingsausschusses zu § 46 Abs. 1 und 2 gelegt — das waren wohl wahrscheinlich die weitestgehenden Ausschußanträge, soweit ich das übersehen kann —, wonach also die Bundesleistungen von je 100 Millionen im wesentlichen ohne Begrenzung weitergegeben und wonach auch ab 1958 Bundeshaushaltsmittel für die dann wegfallenden Mittel aus dem Ausgleichsfonds zur Ver-

(A) führung gestellt werden sollen. Der Herr Berichterstatter hat gebeten, den übereinstimmenden Ausschlußanträgen zuzustimmen. Ich darf dazu bemerken, daß nach der BR-Drucks. Nr. 23/1/57 der mitbeteiligte Finanzausschuß dem Bundesrat empfohlen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Es ist mir ein Vorzug, wie so oft, auch in diesem Falle mit dem Finanzausschuß des Hohen Hauses einig zu gehen, und ich darf auch meinerseits das Hohe Haus bitten, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, also keine Abänderungsanträge zu billigen.

Ich glaube, daß die beiden Punkte, die der Herr Berichterstatter besonders angesprochen hat, noch nicht spruchreif sind und in diesem Augenblick einer zusätzlichen Regelung nicht bedürfen. Der Kabinettsausschuß der Bundesregierung hat bei der Beratung des Siedlungsprogramms 1956 unter Bejahung der Siedlungsnotwendigkeit beschlossen, Erhebungen über die Möglichkeiten zur Beschaffung von Siedlungsland und über die Zahl der noch einzugliedernden Vertriebenen und Flüchtlinge anzustellen. Diese Erhebungen sollen die Grundlage für die Aufstellung eines langfristigen Eingliederungsplanes werden. Ich glaube, es entspricht der Höflichkeit, wenn die Ergebnisse dieser Planung, die der Kabinettsausschuß in die Hand genommen hat, abgewartet und wenn dann je nach dem Ausfall dieser Ergebnisse die finanziell notwendigen Maßnahmen seitens der Bundesregierung in Angriff genommen werden. Solchen Maßnahmen sollte jetzt nicht dadurch vorge-

(B) griffen werden, daß festgelegt wird, daß der Bund auf unbestimmte Zeit hinaus 100 Mio. für die Neusiedlung und 100 Mio. an Stelle der Leistungen aus dem Lastenausgleichsfond zur Verfügung stellen soll. Ich halte also diese Feststellung für verfrüht. In einem späteren Zeitpunkt, wenn die laufenden Ermittlungen zu einem Ergebnis geführt haben werden, werden Einzelheiten zu besprechen sein.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir können dann zur Abstimmung schreiten. Ich bitte, die Drucksache 23/1/57 zur Hand zu nehmen und auch den Antrag des Landes Bayern, BR-Drucks. 23/2/57. Ich werde diesen Antrag zu gegebener Zeit aufrufen. Wenn das Haus damit einverstanden ist, möchte ich über Ziff. 1—6 gemeinsam abstimmen lassen. — Einverstanden! — Wir stimmen also über die Ziff. 1—6 aus BR-Drucks. Nr. 23/1/57 gemeinsam ab. Wer für die Annahme dieser Vorschläge ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8 und 9 zusammen! — Angenommen!

Ziff. 10! — Wir stimmen zunächst darüber ab, ob die Begründung des Flüchtlingsausschusses gewünscht wird. Wer für die Annahme der Ziff. 10 mit der Begründung des Flüchtlingsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit entfällt dann die Begründung des Innenausschusses.

Ziff. 11 a)! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 11 b). Über die laufenden Ziff. 12—14 können wir wieder gemeinsam abstimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. — Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir kommen dann zu dem Antrag des Landes Bayern, BR-Drucks. Nr. 23/2/57. Danach soll in Art. I eine neue Nr. 17 a) eingefügt werden; § 18 soll eine Neufassung bekommen. Wer für diesen Antrag des Landes Bayern eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über Nr. 15 bis 17 aus BR-Drucks. Nr. 23/1/57, über die gemeinsam abgestimmt werden kann, falls kein Widerspruch erfolgt. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nr. 18 a) und 18 b), über die gemeinsam abgestimmt werden kann, da beide Bestimmungen sich ergänzen! — Angenommen!

Nrn. 19 und 20! — Angenommen!

Nr. 21 a)! — Angenommen! Damit entfällt Nr. 21 b).

Nr. 22 a)! — Angenommen! Damit entfällt Nr. 22 b).

Nrn. 23—32 und zu Ant. IV! — Wer für diese Empfehlungen eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes die eben beschlossenen Änderungen anzunehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BR-Drucks. Nr. 9/57)

Dr. VEIT (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Vorlage eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen will die Bundesregierung die Bankaufsicht den Ländern, die sie seit dem Zusammenbruch ausüben, abnehmen und auf eine neu zu errichtende selbständige Bundesoberbehörde übertragen. Zugleich soll durch Aufhebung der Änderungsverordnung vom 18. September 1944 die frühere Fassung des Gesetzes über das Kreditwesen wieder hergestellt werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und die beteiligten Ausschüsse — Rechtsausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Innere Angelegenheiten — haben keine Beschlüsse darüber gefaßt, ob prinzipiell die von der Bundesregierung gewünschte zentrale Bankaufsicht mit dem Grundgesetz vereinbar wäre oder nicht, und ob aus Gründen der

(A) Verwaltungsökonomie oder sonstigen praktischen Erwägungen eine zentrale Bankaufsicht oder das gegenwärtige System besser wäre. Nach der übereinstimmenden Ansicht der Ausschüsse brauchen diese Fragen jetzt nicht geklärt zu werden, weil der vorliegende Gesetzentwurf selbst dann unannehmbar wäre, wenn man im grundsätzlichen den Standpunkt der Bundesregierung vorbehaltlos teilen könnte.

Wir sind, wie Sie aus den Ihnen vorliegenden Protokollen über die eingehenden Beratungen der Ausschüsse und Unterausschüsse ersehen, nahezu einmütig zu dem Ergebnis gelangt, daß Aufgabenbereich und Organisation der Bankaufsicht unlösbar verbunden sind sowohl mit dem Notenbankwesen als auch vor allem mit dem materiellen Inhalt des Kreditwesengesetzes. Die **Vornahme einer organisatorischen Regelung** halten wir weder für notwendig noch auch nur für zweckmäßig. Übrigens war das auch die Meinung der Bundesregierung bis zur Vorlage dieses Entwurfs. Die Bundesregierung hat in den Erörterungen über die zweckmäßigste, wirksamste und billigste Organisation der Bankaufsicht, die seit etwa 7 Jahren wiederholt zwischen Bund, Ländern und Zentralbanksystem geführt wurden, immer wieder feststellen lassen, daß dieses Problem nur innerhalb des von ihr seit langem geplanten neuen Gesetzes über das Kreditwesen rechtlich einwandfrei und praktisch befriedigend gelöst werden kann, und daß die Vorlage des Entwurfs eines Kreditwesengesetzes nicht möglich ist, so lange die Organisation der Bundesbank nicht endgültig feststeht.

Die in dem vorliegenden Entwurf dokumentierte **Sinnesänderung der Bundesregierung** war daher für die übrigen Beteiligten höchst überraschend. Überraschend um so mehr, als die Bundesregierung entgegen der sonst allgemein geübten Praxis den Landesregierungen bis zuletzt auch nicht die leiseste Andeutung davon gemacht hatte. Wir erfuhr am 10. Januar aus der Tagespresse, daß das Bundeskabinett tags zuvor diese Gesetzesvorlage beschlossen hatte. Das war ein außerordentlich befremdendes Informationsverfahren, gegen das wir uns in aller Form verwahren müssen. Überdies war der Inhalt der Presseerklärung nach dem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 8 vom 10. Januar 1957 (Seite 11) offenbar geeignet, den Eindruck zu erwecken, als ob zur Zeit jede Großbank von 10 verschiedenen Bankaufsichtsbehörden beaufsichtigt werde, und dadurch für den Regierungsentwurf und gegen das derzeitige Aufsichtssystem Stimmung zu machen. Der Regierungsvertreter hat bei den Beratungen des Wirtschaftsausschusses allerdings bestritten, in der Pressekonferenz am 9. Januar eine derartige Äußerung getan zu haben. Eine Berichtigung ist jedoch nicht erfolgt.

Anders als die Landesregierungen wurde zwar die **Bank deutscher Länder** schon Mitte Dezember vorigen Jahres von dem Plan dieses Gesetzentwurfs unterrichtet; doch hat die Bundesregierung dann deren von ihr erbetene Stellungnahme nicht

abgewartet und dadurch eine Erklärung des **Bedauerns** seitens des Zentralbankrates ausgelöst. Sie hat die ungewöhnliche Eile, mit der dieser Entwurf konzipiert und beschlossen wurde, mit dem Hinweis zu rechtfertigen versucht, daß der **Bundestagsausschuß für Geld und Kredit** die zentrale Bankaufsicht gefordert habe. Dazu ist zu sagen, daß ein dahingehender Beschluß des genannten Ausschusses nicht vorliegt. Abgesehen hiervon ist mir bisher kein Fall bekannt geworden, in dem die Bundesregierung der bloßen Anregung eines Bundestagsausschusses mit solcher bereitwilligen Eile entsprochen hätte. Dagegen sind verschiedene Fälle bekannt, in denen der Bundestag trotz förmlichem Ersuchen jahrelang auf Gesetzesvorlagen der Bundesregierung warten mußte und zum Teil noch wartet. Die Überstürzung dieser Vorlage und ihre sich daraus ergebenden formellen und sachlichen Mängel, das „Nähen mit der heißen Nadel“, wie sich der Regierungsvertreter in der Beratung des Wirtschaftsausschusses ausdrückte, lassen sich also mit dem Hinweis auf den angeblich vom Scharnberg-Ausschuß geäußerten Wunsch nicht entschuldigen, wenngleich man darin ein hoffnungsvolles Zeichen für das künftige Verhalten der Regierung gegenüber Anregungen der gesetzgebenden Körperschaften erblicken möchte.

Die Bundesregierung hat ihr plötzliches Abweichen von dem in der Organisationsfrage bisher eingehaltenen Kurs damit begründet, daß der Inhalt des **Gesetzentwurfs über Kapitalanlagegesellschaften** und die bevorstehende **Wiedererrichtung der Großbanken** die Schaffung einer zentralen Bankaufsicht vordringlich erscheinen ließen und daß deshalb die erst in der nächsten Legislaturperiode des Bundestags zu erwartende Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen nicht abgewartet werden könne. Im Gegensatz dazu sind die beteiligten Ausschüsse des Bundesrats — übrigens auch die **Bank Deutscher Länder** — zu dem Ergebnis gelangt, daß diese beiden Gründe, die übrigens mindestens insoweit hypothetisch sind, als der materielle Inhalt des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften noch gar nicht endgültig feststeht, keineswegs dazu zwingen, die Bankaufsicht zu zentralisieren. Die Großbankbereiche erstrecken sich schon jetzt über mehrere Länder. Die bisherige Praxis hat bewiesen, daß eine **überregionale Aufsicht** unter der Federführung der **Bankaufsichtsbehörde des Sitzlandes** unschwer und wirkungsvoll möglich ist. Bei der derzeitigen Regelung liegt auch nicht etwa in bezug auf ein und dasselbe Bankinstitut eine Aufteilung der Befugnisse auf zehn regionale Aufsichtsbehörden vor, wie in der Begründung des Entwurfs, Allgemeiner Teil, Seite 1, behauptet wird, sondern die Aufsicht wird nur von der Behörde des Sitzlandes ausgeübt. Lediglich bei der Zulassung von Zweigstellen außerhalb des Sitzlandes, also für Einzelmaßnahmen, ist die Aufsichtsbehörde des betreffenden anderen Landes, also nicht etwa aller Länder, beteiligt. Ebenso werden von den Ländern schon jetzt Kapitalanlagegesellschaften beaufsichtigt, ohne daß sich daraus bisher Schwierigkeiten ergeben haben. Wenn die

- (A) Länder es seit 1945 bis jetzt zu Wege gebracht haben, eine materiell wirksame und durch freiwillige Koordinierung im wesentlichen bundeseinheitliche Bankaufsicht zu praktizieren, wenn sich dabei noch niemals Unzuverlässigkeiten herausgestellt haben und wenn die Bundesregierung bisher auch keine Veranlassung hatte, irgendwelche Maßnahmen gemäß Art. 84 Abs. 2—5 GG auf dem Gebiet der Bankaufsicht zu treffen, so kann objektiv wirklich kein zwingender Grund bestehen, das Organisationsproblem nun plötzlich ohne Rücksicht auf die Organisation der Bundesbank und auf den materiellen Inhalt des Kreditwesengesetzes zu lösen. In den Verhandlungen des Wirtschaftsausschusses hat der Regierungsvertreter erklärt, daß die parlamentarisch nicht verantwortliche Notenbank in Zukunft keinerlei Aufsichtsbefugnisse haben dürfe. Die Erfahrungen seit der Währungsreform haben gezeigt, daß das Kreditgewerbe nur in allseitigster Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörde und Notenbank wirksam beaufsichtigt werden kann. Es wäre ein bedauerlicher Rückschritt, wenn diese Erfahrungen bei einer gesetzlichen Regelung der Organisation der Bankaufsicht unberücksichtigt blieben; das könnte zu unverzeihlichen und obendrein kostspieligen Organisationsfehlern führen. Aus diesem Grunde hält der Wirtschaftsausschuß auch die von der Bundesregierung beabsichtigte ausnahmslose Aufhebung der Verordnung vom 18. September 1944 für falsch, weil dadurch Kompetenzen des Zentralbanksystems, die sich nach allgemeiner Überzeugung als besonders zweckmäßig erwiesen haben, auf die Bankaufsichtsbehörde verlagert würden.
- (B) Neben der Feststellung, daß für die Vorwegnahme einer organisatorischen Neuregelung der Bankaufsicht kein akutes Bedürfnis vorliegt, erheben sich gegen die geplante Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde auch schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine eng zu interpretierende Ausnahme von der Verfassungsregel des Art. 83 GG, wonach die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen. Diese Ausnahmvorschrift darf also nur angewandt werden, wenn feststeht, daß die gehörige Ausführung eines Bundesgesetzes auf andere Weise nicht erreicht werden kann, vor allem auch nicht durch Maßnahmen gemäß Art. 84 Abs. 2—5 GG. Ein solcher Ausnahmefall ist nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Bundesratsausschüsse die Bankaufsicht nicht; sie wird, wie nochmals hervorgehoben werden muß, seit mehr als 10 Jahren in landeseigener Verwaltung reibungslos und wirksam ausgeübt. Nach dem Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses bestehen unter den gegebenen Umständen verfassungsrechtliche Bedenken aber ferner aus Art. 72 Abs. 2 Nr. 1—3 des Grundgesetzes, weil kein Bedürfnis für eine diesbezügliche bundesgesetzliche Regelung gegeben ist.
- Ein Mangel an Rücksichtnahme auf bundesstaatliche Grundsätze ist ferner darin zu erblicken, daß sich die Bundesregierung zwar auf den Parallellfall der Versicherungsaufsicht beruft, jedoch die in § 90 Abs. 2 des Versicherungs- und Bausparkassen-Aufsichtsgesetzes fundierte föderative Konstruktion des Aufsichtsamtes hier nicht anwendet.
- Außerdem scheint der Bundesregierung bei ihrem Vorschlag der Wiederherstellung des Rechtszustandes von 1939 entgangen zu sein, daß einmal eine große Anzahl von Bestimmungen des Kreditwesengesetzes mit unseren heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen und mit dem Grundgesetz unvereinbar ist und daß zum ändern durch die Aufhebung der Verordnung vom 18. September 1944 nicht ohne weiteres diejenigen Vorschriften wieder Rechtsgültigkeit erlangen, die durch diese Verordnung damals außer Kraft gesetzt worden waren.
- Verschiedene Erklärungen, die bei den Ausschüßberatungen von Regierungsseite abgegeben wurden, haben begründete Zweifel an der Einsicht der Bundesressorts in die Notwendigkeiten und den heutigen Umfang der materiellen Bankaufsicht entstehen lassen. Wenn man hört, daß die Bundesregierung glaubt, für das Bundesaufsichtsamt nicht mehr Personal zu brauchen, als das frühere Reichsaufsichtsamt hatte, und daß damals dort ein einziger Referent ohne weiteres Hilfspersonal 650 Privatbanken beaufsichtigte, so muß man auf Grund der seit der Währungsreform gemachten Erfahrungen diese Erwartung als Illusion bezeichnen. Deshalb ist auch gegenüber der Begründung des Entwurfs, daß die Ersetzung der 10 bestehenden Aufsichtsbehörden durch eine zentrale Instanz dazu beitrage, die Verwaltung zu vereinfachen und zu verbilligen, Skepsis geboten. Die Bundesregierung mag, wenn sie weiter auf dieser Vorlage beharren will, einen entsprechenden Organisations- und Stellenplan beifügen; dann wird es sich zeigen, daß sie entweder mit unrealistischen Zahlen operiert, oder daß der Personalbedarf erheblich größer ist. Eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung kann der vorliegende Plan der Bundesregierung auch deswegen nicht bringen, weil die in der Nachkriegszeit den Bankaufsichtsbehörden zugewiesenen Aufgaben wie die Prüfung und Bestätigung der Umstellungsrechnungen und die Wertpapierbereinigung bei den Ländern bleiben sollen, diese also nicht auf das ganze Fachpersonal verzichten können, das sie jetzt bei der Bankaufsicht beschäftigen.
- Aus diesen rechtlichen und praktischen Gründen sind der federführende Wirtschaftsausschuß und die beteiligten Ausschüsse, Rechtsausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Innere Angelegenheiten, zu dem übereinstimmenden Ergebnis gelangt, dem Bundesrat die Ablehnung des Gesetzentwurfes zu empfehlen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt ferner, die Bundesregierung zu bitten, die Frage der organisatorischen Neuregelung der Bankaufsicht bis zum Erlaß des Bundesbankgesetzes und des Kreditwesengesetzes zurückzustellen.
- Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses und der mitbeteiligten Ausschüsse empfehle ich dem Bundesrat den Vorschlag in der BR-Drucks. Nr. 9/1/57 unter Ia und Ib zur Annahme.

(A) Hinsichtlich der Begründung empfehle ich, die Ziffern 1—4 anzunehmen und bei der Ziff. 5 a die Bezugnahme auf die Vorschriften des Grundgesetzes, nämlich die Worte „aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 Nr. 1—3 GG“ zu streichen. Dadurch wird es möglich, die unter Ziff. 5 b enthaltene Stellungnahme des Rechtsausschusses mit der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 5 a zusammenzufassen.

Weiter empfehle ich Ihnen die Ziffern 6 und 7 a—c zur Annahme. Wir können dann auf die Vorschläge des Rechtsausschusses unter II Ziffern 2 und 3 verzichten.

Hinsichtlich der Begründung unter I Ziffer 8 empfehle ich lediglich die erste Zeile, die die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes feststellt, zur Annahme. Die Begründung würde dann der Empfehlung des Rechtsausschusses unter II Ziff. 1 zu entnehmen sein.

Meine Herren! Ich möchte Sie sehr herzlich bitten, an dieser Begründung keine Abstriche vorzunehmen. Ich halte es für notwendig, daß die gesamte Begründung, die in den verschiedenen Ausschüssen erarbeitet worden ist, sowohl zur Kenntnis der Bundesregierung wie im Falle der Weiterreichung des Gesetzes an den Bundestag auch zur Kenntnis des Bundestags gelangt.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Prof. Dr. ERHARDT, Bundeswirtschaftsminister: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters sachlich Stellung nehmen. Er hat bemängelt, daß die **Länder** vor Verabschieden des Gesetzentwurfs im Bundeskabinett **nicht gehört** worden sind. Hierzu darf ich, bevor ich mich zu den materiellen Einwendungen gegen die Regierungsvorlage äußere, folgendes bemerken: Der Entwurf ist bekanntlich durch die Anregung des Bundestagsausschusses für Geld und Kredit in seinem Schriftlichen Bericht zum **Investmentgesetz** ausgelöst worden. Er ist inhaltlich eng mit dem Investmentgesetz verknüpft, und es erschien der Bundesregierung deshalb geboten, ihn so rasch zu verabschieden, daß er beim zweiten Durchgang des Investmentgesetzes dem Bundesrat vorlag, damit dieser ihn bei seiner Entscheidung zur Frage der bundeseinheitlichen Beaufsichtigung der Investmentgesellschaften mit in Erwägung ziehen könnte. Die Ausarbeitung des Gesetzes stand daher, zumal im Hinblick auf die durch das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel bedingte Arbeitspause, unter einem ganz außergewöhnlichen Zeitdruck. Aus diesen Gründen glaubte die Bundesregierung, von einer vorherigen Einschaltung der Länder absehen zu sollen, hat aber durch sofortige Zuleitung des Entwurfs und Verzögerung der offiziellen Zustellung dafür gesorgt, daß die Ausschüsse reichlich Zeit hatten, den Entwurf zu behandeln. Ich bitte, für diese Handhabung Ver-

ständnis zu haben und nicht daraus die Absicht zu (C) entnehmen, die Mitwirkung der Länder bei der Bundesgesetzgebung beeinträchtigen zu wollen.

Die Ausschüsse des Bundesrates wenden gegen den vorliegenden Gesetzentwurf in erster Linie ein, der richtige **Zeitpunkt für eine Neuorganisation der Bankaufsicht** sei nicht gegeben, solange das Bundesbankgesetz und ein neues Kreditwesengesetz nicht erlassen sind. Die Bundesregierung hält diesen Einwand nicht für überzeugend.

Die Organisation der Bankaufsicht ist von dem Bundesbankgesetz nicht abhängig. Ebenso wie die Versicherungsaufsicht ist die **Bankaufsicht eine Aufgabe des Staates**, nicht dagegen eine Aufgabe der Notenbank. Die **Notenbank** betreibt **Währungspolitik** und tritt dabei mit den Banken in Geschäftsbeziehungen. Es kann ihr aber nicht obliegen, eine gewerbepolizeiliche Aufsicht über die Kreditinstitute auszuüben. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen wäre dies nicht angängig. Die Notenbank soll nach unser aller Überzeugung unabhängig, d. h. an Weisungen der Regierung nicht gebunden und von parlamentarischer Verantwortung frei sein. Diese Unabhängigkeit verbietet es, ihr die Durchführung solcher Staatsaufgaben gesetzlich zuzuweisen, die über ihre währungspolitischen Befugnisse hinausgehen. Daher werden weder das Bundesbankgesetz noch das neue Kreditwesengesetz der Notenbank echte eigene Aufgaben auf dem Gebiete der Bankaufsicht zuweisen können. Hieraus folgt, daß das Bundesbankgesetz nicht abgewartet zu werden braucht, um die Bankaufsicht zu organisieren. Diese Überlegung schließt (D) nicht aus, daß die staatliche Bankaufsichtsbehörde auch weiterhin die Notenbank ohne Rücksicht auf deren Organisation bei der Durchführung der Bankaufsicht weitgehend beteiligt. So wird es beispielsweise auch in Zukunft zweckmäßig sein, die nach dem Kreditwesengesetz vorgeschriebenen Meldungen über gewisse Kredite über die Notenbank an die Bankaufsichtsbehörde zu leiten. Zwar dienen diese Meldungen nicht den Aufgaben der Notenbank, nämlich einer quantitativen Steuerung des gesamten Kreditvolumens, sondern den Zielen der Bankaufsicht, nämlich einer qualitativen Überwachung des einzelnen Kreditinstituts im Interesse seiner Kundschaft. Gleichwohl geht die Bundesregierung davon aus, daß hier, ebenso wie auf anderen Gebieten der Bankaufsicht, auch weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen Bankaufsichtsbehörde und Notenbank stattfindet, weil sich dadurch die beiderseitigen Erkenntnisse und Erfahrungen ergänzen und damit auch die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben erleichtert wird.

Auch der dem Bundesaufsichtsamt vorgesezte **Bundeswirtschaftsminister** soll die ihm nach der neuen Rechtslage zustehenden Kompetenzen im **vertrauensvollen Zusammenwirken mit der Notenbank** ausüben. Gerade auf diesem Gebiet vertrete ich den Grundsatz einer besonders engen Tuchfühlung mit der Notenbank. Wenn der Gesetzentwurf in einer Anzahl von Fällen das Einvernehmen mit der Notenbank durch ein Benehmen ersetzt, so war

(A) dies lediglich zur Klarstellung der bereits heute gegebenen Verfassungslage erforderlich; eine Schmälerung der Rechte der Notenbank tritt hierdurch nicht ein. Ich bemerke dies wegen der dem Bundesrat bekannt gegebenen Bedenken der Bank deutscher Länder, die sich aber der Bundesrat offenbar nicht zu eigen gemacht hat.

Die einstweilen aufgeschobene Novellierung der materiellen Vorschriften des Kreditwesengesetzes wird zu keinen wesentlichen Änderungen führen, weil diese Vorschriften den in- und ausländischen Grundsätzen und Erfahrungen entsprechen. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum die Überleitung der Bankaufsicht auf eine Bundesbehörde nicht vorweg geregelt werden könnte. Auch die Versicherungsaufsicht ist bekanntlich seinerzeit ohne vorherige Novellierung der ebenfalls revisionsbedürftigen Aufsichtsvorschriften auf ein Bundesamt übergeleitet worden. Ich könnte mir sogar denken, daß die Erfahrungen eines Bundesaufsichtsamtes der Neugestaltung der materiellen Bankaufsichtsvorschriften zugute kommen könnten.

Die Bundesregierung hält daran fest, daß die Überleitung der Bankaufsicht auf eine Bundesbehörde nicht länger hinausgeschoben werden sollte. Das grundsätzliche Bedürfnis nach Wiederherstellung einer vom Bund ausgeübten Bankaufsicht, wie sie übrigens in fast allen ausländischen Staaten, und zwar auch in Bundesstaaten wie der Schweiz und Österreich besteht, ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung schon aus der überregionalen Natur des Kreditwesens. Die Bankaufsicht kann von einer zentralen, mit verhältnismäßig wenigen, aber qualifizierten Kräften ausgestatteten Stelle, der das gesamte Erkenntnismaterial vorliegt, wirksamer ausgeübt werden als von vielen regionalen Behörden, auch wenn diese sich intensiv koordinieren. Die Notwendigkeit einer intensiven und daher umständlichen Koordinierung ist allein schon ein hinreichendes Indiz für die Zweckmäßigkeit einer Zentralisierung. Auf Grund dieser bereits seit Jahren vorhandenen grundsätzlichen Erkenntnis beabsichtige die Bundesregierung ohnehin, im kommenden Kreditwesengesetz eine Bankaufsicht von Bundes wegen vorzuschlagen. Die Verzögerung des Kreditwesengesetzes zusammen mit der schon in Kürze zu erwartenden weiteren Rekonzentration der Großbanken und dem bevorstehenden Erlaß des Investmentgesetzes mit besonderen nur von einer Stelle zu handhabenden Aufsichtsvorschriften haben dem zuständigen Bundestagsausschuß Veranlassung gegeben, die Bundesregierung aufzufordern, schon jetzt die Überleitung der Bankaufsicht auf eine Bundesbehörde vorwegzunehmen. Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung nachgekommen, weil sie das Anliegen für voll berechtigt hält.

Hiernach ist die Bundesregierung der Auffassung, daß entgegen der Meinung des Bundesrats ein Bedürfnis für die Wiederherstellung der zentralen Bankaufsicht besteht und daß die Überführung auf eine Bundesoberbehörde im jetzigen Zeitpunkt vorgenommen werden sollte.

Ich darf mich hier auf diese grundsätzlichen Ausführungen beschränken. Zu den sonstigen Einwendungen des Bundesrats gegen den Gesetzentwurf wird die Bundesregierung in ihrer schriftlichen Replik Stellung nehmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 9/1/57 zur Hand zu nehmen. Ich rufe zunächst auf I a), dann I b); dann lasse ich abstimmen über die einzelnen Punkte der Begründung zu I a). Wer den Empfehlungen unter I a) zustimmt, also den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ablehnen will, und zwar mit der Begründung, über die wir dann noch abzustimmen haben, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. I b)! Wer dieser Empfehlung zustimmt, die an sich gegenstandslos geworden ist, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den einzelnen Punkten der Begründung. Ich schlage vor, daß wir über Nrn. 1—4 gemeinsam abstimmen.

(Dr. Altmeier: Ich bitte, über Nr. 1 gesondert abstimmen zu lassen!)

Ich rufe auf Nr. 1 der Begründung. Wer diesem Absatz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nr. 2! — Angenommen!

Nr. 3! — Das ist die Mehrheit!

Nr. 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit!

Dann kommen wir zu Nr. 5 a und 5 b. Der Berichterstatter hat vorgeschlagen, beide Punkte zusammenzufassen in der Weise, daß in Buchst. a) der Nr. 5 die Bezugnahme auf die Vorschriften des Grundgesetzes, nämlich die Worte „aus Art. 87 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GG“ entfallen. Auf diese Weise ist es möglich, a und b zusammenzufassen. Ist das Haus damit einverstanden? — Das scheint der Fall zu sein. Dann stimmen wir jetzt ab über lfd. Nr. 5 a und b in der eben berichtigten Fassung. Wer für die Annahme dieser Fassung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann wollen wir über lfd. Nr. 6 und 7 a gemeinsam abstimmen, wenn keine Bedenken bestehen. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Nr. 7 b! — Angenommen! Damit entfällt in Abschnitt II die Nr. 2.

Nr. 7 c! — Angenommen! Damit entfällt in Abschnitt II die lfd. Nr. 3.

Nr. 8 und Abschn. II Nr. 1 schließen sich gegenseitig aus. Hierzu ist vorgeschlagen worden, festzustellen, daß das Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig ist, und die vom Rechtsausschuß unter Abschnitt II Nr. 1 gegebene Begründung einzufügen. Wenn das geschieht, dann würde lediglich über die erste Zeile von Nr. 8 und über die Begründung in Abschn. II Nr. 1 Buchst. a—d abzustimmen sein. — Ich höre keine Einwendungen

(A) und nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist. Eine weitere Abstimmung ist dann nicht mehr notwendig.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit der sich aus I Buchst. b ergebenden Empfehlung und der angenommenen Begründung abzulehnen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 49/57).

Bundestagsabgeordneter Dr. ARNDT, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hinsichtlich des Landbeschaffungsgesetzes habe ich für den Vermittlungsausschuß die Ehre, über den Ihnen vorliegenden Vermittlungsantrag folgendes zu berichten:

§ 2 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes lautet:

Die für Zwecke des § 1 Abs. 1 benötigten Grundstücke sollen nach Möglichkeit freihändig erworben werden.

Der Bundesrat hatte beantragt, folgenden Satz hinzuzufügen:

Kann der beabsichtigte Zweck auch durch Begründung eines Nutzungsverhältnisses erreicht werden, so ist einem hierauf gerichteten Verlangen des Eigentümers zu entsprechen.

(B) Der Vermittlungsausschuß hat einstimmig beschlossen, die Einfügung dieses zweiten Satzes vorzuschlagen. Daraus ergeben sich dann auch noch bei einigen anderen Paragraphen die entsprechenden Änderungen.

Der Bundesrat hatte ferner das Anliegen, den bisherigen zweiten Satz des § 2 zu streichen. Dieser Satz lautet:

Das Entgelt kann abweichend von den bisherigen Preisvorschriften bemessen werden.

Für eine Streichung wurde im Vermittlungsausschuß geltend gemacht, daß eine solche Freistellung von den Preisvorschriften zu zweierlei Recht auf dem Grundstücksmarkt führe und außerdem eine dadurch bewirkte Preiserhöhung wegen der Vergleichspreise eine ungünstige und nicht erträgliche Rückwirkung für den sozialen Wohnungsbau haben könne.

Gegen die Streichung ist namentlich von der Bundesregierung geltend gemacht worden, daß dann, wenn die mit dem Erwerb der für Zwecke der Verteidigung erforderlichen Grundstücke beauftragte Finanzbehörde keine freiere Hand hätte, eine nicht zu verantwortende Verzögerung in der Landbeschaffung eintreten werde. Auch seien die Preise auf dem Grundstücksmarkt ohnehin, wie allgemein bekannt sei, unecht, so daß die Bedenken, die zu einer Streichung führen sollten, nicht stichhaltig seien.

(C) Der Vermittlungsausschuß hat sich für die Bundestagsfassung entschieden und schlägt vor, es bei dem Satz 2 in § 2 zu belassen. Er würde dann also nach dem Vermittlungsvorschlag Satz 3 werden. Im Vermittlungsvorschlag selbst erscheint dies nicht, weil der Vorschlag dahin lautet, von einer solchen Streichung abzusehen.

Das dritte wesentliche Problem liegt im § 22. Dazu hatte der Bundesrat in seiner Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt, dem § 22 eine andere Fassung zu geben, die das Verhältnis hinsichtlich der Möglichkeit, für enteignete Grundstücke Landentschädigung zu geben, umkehrt. Der Gesetzentwurf so, wie er vom Bundestag beschlossen ist, sieht vor, daß der Grundstückseigentümer seinerseits unter bestimmten Voraussetzungen verlangen kann, nicht in Geld, sondern durch andere Grundstücke entschädigt zu werden, während der Bundesrat gefordert hatte, daß dieses Können bei der Entschädigungsbehörde liege, daß sie also die bloße Ermächtigung bekomme, statt in Geld in Land zu entschädigen, nicht aber an ein Verlangen des enteigneten Eigentümers gebunden sein solle.

Die Erörterung dieses Problems führte, zu der Aufdeckung der Gründe, die für den Bundestag maßgebend waren, nämlich, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei der Entschädigung für eine Enteignung auch im öffentlichen Recht der nur mittelbare Schaden berücksichtigt werden müsse, dann nämlich, wenn unter den Bedingungen, die im einzelnen der § 22 enthält, das Grundstück über seinen geminen Wert hinaus für den bisherigen Eigentümer einen besonderen eigenen Wert als Existenzgrundlage und im Zusammenhang mit den ihm verbleibenden Grundstücken hat. (D)

Dieser Rechtsgedanke hat dann den Vermittlungsausschuß bewogen, sich dahin zu entscheiden, daß es doch bei der Bundestagsfassung des § 22 bleiben solle. Damit ist also dem Anliegen des Bundesrats vom Vermittlungsausschuß nicht entsprochen worden, und es erübrigte sich die Neufassung des § 22 im ganzen.

Ich habe die Ehre, Sie namens des Vermittlungsausschusses um die Annahme dieses Vermittlungsvorschlages zu bitten. Der Vermittlungsausschuß hat beschlossen, daß über die Änderungen nur gemeinsam abgestimmt werden kann.

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß auf Wunsch des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ney die negative Saarklausel eingefügt worden ist, weil sich noch nicht voraussehen läßt, ob, wie und wann das Landbeschaffungsgesetz auch an der Saar in Geltung gesetzt werden kann.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wer dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 und Art. 87b Abs. 2 GG zuzustimmen.

(A) Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Saisonzölle) (BR-Drucksache Nr. 20/57).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Agrarausschuß schlägt vor, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Änderungen zum Gesetzentwurf und im übrigen Annahme.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 20/1/57.

Wir stimmen ab über die Empfehlung des Agrarausschusses, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Empfehlung des Agrarausschusses ist abgelehnt, der Gesetzentwurf damit also nicht abgelehnt.

(Zurufe.)

— Bei Stimmenthaltung von Bayern und Hamburg!

(Dr. Altmeier: Wenn noch Enthaltungen da sind, kann die Empfehlung nicht abgelehnt sein. Dann müssen wir namentlich abstimmen. — Dr. Zimmer: Wir beantragen zwecks Klarstellung namentliche Abstimmung!)

— Es wird noch einmal, und zwar länderweise abgestimmt. Wer der Empfehlung des Agrarausschusses folgen, d. h. den Gesetzentwurf ablehnen will, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

(B)

Berlin	Enthaltung
Raden-Württemberg	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja

Die Empfehlung des Agrarausschusses ist danach abgelehnt, der Gesetzentwurf damit also nicht abgelehnt.

Wir kommen zu den Änderungen, die der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen haben.

Zunächst Ziff. 1, die die Einfügung der negativen Saarklausel vorsieht! Ich nehme an, daß das ohne weiteres gebilligt wird.

Dann Ziff 2! Wer diesem Zusatz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Saison-

zölle) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 10 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Ich rufe auf Punkt 11:

Verordnung zur Veranlagung der Vermögensteuer und zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe (BR-Drucks. Nr. 28/57).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe nur eine Anregung. Der Finanzausschuß hat empfohlen, die negative Saarklausel einzufügen. Nun haben die einzelnen Paragraphen der Verordnung Überschriften. Ich möchte mir daher die redaktionelle Anregung erlauben, daß in der BR-Drucks. Nr. 28/1/57 unter I Ziff. 1, wo es heißt: „Folgender § 4 ist einzufügen.“ unter „§ 4“ und vor dem Satz „Diese Verordnung gilt nicht im Saarland“ die Überschrift eingefügt wird: „Geltung im Saarland“. Dann ist der Verordnungstext einheitlich mit Überschriften versehen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich nehme an, daß der Bundesrat damit einverstanden ist, ebenso daß er die Einfügung der negativen Saarklausel billigt.

Weitere Änderungen sind nicht zu beschließen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Verordnung zur Veranlagung der Vermögensteuer und zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit einer Änderung zustimmt.

(D)

Wir kommen zu Punkt 12:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BR-Drucksache Nr. 505/56).

WEYER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit jedem abgeschlossenen Bundeshaushalt befaßt sich der Bundesrat zweimal. Beim ersten Mal werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt, allerdings unter Vorbehalt der späteren Beschlußfassung zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes. Wenn diese Bemerkungen vorliegen, wird über die Entlastung der Bundesregierung endgültig befunden. Dies letztere soll hinsichtlich der Rechnung 1953 heute geschehen.

Die erste vorläufige Behandlung hatte schon vor einem Jahr, am 10. Februar 1956, stattgefunden. Damals hatte der Bundesrat den soeben erwähnten allgemeinen Vorbehalt ausdrücklich ausgedehnt auf zwei formelle Verstöße.

Einmal hatte der Bundesminister der Finanzen mehrere Überschreitungen von einmaligen Ausgaben entgegen § 30 Abs. 3 RHO nicht als Vorgriffe

(A) auf das nächste Rechnungsjahr behandelt; er hatte also Ausgaben im unrichtigen Jahr verbucht. Zum anderen waren im Rechnungsjahr 1953 im außerordentlichen Haushalt entgegen § 33 Abs. 2 RHO Haushaltsüberschreitungen im Gesamtbetrage von 876 Millionen DM vorgekommen.

Der Bundesrechnungshof hat nun diese vom Bundesrat seinerzeit monierten Verstöße in den Ziffern 28 und 30 seiner Bemerkungen sehr milde beurteilt. Er hat in dem einen Falle erklärt, daß zwar ein Verstoß vorläge, daß aber die Befolgung haushaltsrechtlicher Vorschriften „in besonders gelagerten Einzelfällen einer geordneten Haushaltsführung hinderlich“ sein könne. In dem anderen Falle meint der Bundesrechnungshof, dem Verstoß käme, da der Gesamtabschluß der Haushaltsrechnung hierdurch nicht beeinflusst werde, keine erhebliche Bedeutung zu.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen nach eingehender Beratung, sich dieser Beurteilung anzuschließen. Auch er hält es für richtig, daß der Bundesrechnungshof bei formalen Verstößen dem Gedanken der Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt.

Indessen finden nicht alle Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung 1953 den ungeteilten Beifall des Finanzausschusses. Seine Bedenken richten sich gegen die Darstellung in der Bemerkung Nr. 24 des Bundesrechnungshofes. Dieser schildert und rügt dort das **Verhalten eines Landes** — und wenn das Verhalten eines Landes gerügt wird, dann kann es sich natürlich nur um das Land **Nordrhein-Westfalen** handeln — **beim Bau einer Bundesstraße**. Das Land hatte, als die Bauarbeiten schneller fortschritten als geplant, im Spätsommer 1953 einen Vorgriff auf die bereits vorgesehene Rate des Jahres 1954 beantragt. Nachdem der Bundesfinanzminister diesen Vorgriff — aus formalen Gründen — abgelehnt hatte, hat das Land seinem Straßenbauamt aus eignen Mitteln einen zinslosen Vorschuß zur Fertigstellung der Bauten gegeben. Dadurch konnte vermieden werden, daß die Bauarbeiten abgebrochen und erst mit Bereitstellung der nächsten Jahresrate wieder neu aufgenommen werden mußten. Der Verkehrswert der Straße wurde dadurch fast ein halbes Jahr früher erreicht, und dem Bund wurden unwirtschaftliche Mehrausgaben erspart.

Formal lag hier ein Verstoß vor, auf den hinzuweisen Recht und Pflicht des Bundesrechnungshofes war. Aber was der Finanzausschuß bedauert, ist, daß der Bundesrechnungshof in diesem Falle — der Bemerkung Nr. 24 —, in dem ein formaler Verstoß einer Landesverwaltung vorlag, im Gegensatz zu der eingangs von mir geschilderten Haltung, die er in den Ziffern 28 und 30 zu formalen Verstößen des Bundesfinanzministers eingenommen hat, die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit so gut wie gar nicht berührt hat. Er beschränkt sich insoweit auf die Bemerkung, daß dem Bunde kein Schaden erwachsen sei. Nach Auffassung des Finanzausschusses hätte ein Hinweis darauf, daß dem Bund ein Vorteil erwachsen sei, den Sachverhalt wohl erschöpfender gewürdigt. Auch eine

sanfte Kritik des in diesem Falle nicht gerade vorbildlich wirtschaftlichen Verhaltens des Bundesfinanzministeriums wäre wohl am Platze gewesen, wenn schon der ganze Fall für bedeutsam genug gehalten wurde, in einer besonderen Bemerkung aufgenommen zu werden.

Daß der Sachverhalt im übrigen auch ungenau geschildert wurde, will ich nicht näher ausführen, nachdem der Vertreter des Bundesrechnungshofes dies bei der Erörterung im Finanzausschuß zugegeben hat und mit verfahrenstechnischen Darlegungen einigermaßen begründen konnte. Immerhin, es ist nicht das erste Mal, daß dem Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen ein Irrtum unterlaufen ist, wenn er Maßnahmen eines Landes beanstandet hat.

Der Bundesrechnungshof genießt mit gutem Recht ein sehr hohes Ansehen und bedarf dieses auch für die Erfüllung seiner so wichtigen Aufgaben. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß nichts geeigneter sein kann, dieses hohe Ansehen zu erhalten und, soweit überhaupt noch möglich, zu festigen, als die unbedingte Gewißheit, daß die Kritik des Bundesrechnungshofes mit absolut gleichem Maß gegen jeden ergeht, der dazu Anlaß gibt, ganz gleich, ob es sich um eine Dienststelle des Bundes oder eines Landes handelt.

Zu den übrigen Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und zu den nicht beanstandeten Teilen der Bundeshaushaltsrechnung habe ich Ihnen nichts vorzutragen.

Ich darf Sie im Namen des Finanzausschusses bitten, der Bundesregierung die erbetene Entlastung für die Haushaltsrechnung 1953 zu erteilen. (D)

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß der Bundesrat wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die erbetene **Entlastung** gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung **erteilt** hat.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Teilstücks von 13 000 qm mit Aufbauten des reichseigenen Grundstückes in Berlin-Reinickendorf (Borsigwalde), Wittestraße 47/48 an die Berliner Maschinenbau AG vormals L. Schwartzkopff (BR-Drucks. Nr. 16/57)

Wenn ich keine Einwendungen höre, — stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen dem Verkauf zugestimmt hat.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Grundstücksaustausch mit Stadt Bonn; hier: Bundeseigene Grundstücke an der Walter-Flex-Straße gegen städtische Grundstücke an der Görres-Siebengebirgsstraße (BR-Drucks. Nr. 14/57)

(A) Keine Einwendungen! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 47 Abs. 3 und 6 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen dem Grundstückstausch zugestimmt hat.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung über Leistungen nach § 9 des Fremdreuten- und Auslandsrentengesetzes an Personen in Israel (BR-Drucks. Nr. 29/57).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch; dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschließt.

Punkt 16 der Tagesordnung haben wir bereits behandelt.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 24/57).

Der federführende Wirtschaftsausschuß hat dem Finanzausschuß überlassen, den Nachfolger für Herrn Dr. Troeger zu benennen. Der Finanzausschuß empfiehlt, Herrn Staatsminister Dr. Conrad (Hessen) zum Mitglied des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu bestellen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat damit einverstanden ist und entsprechend beschließt.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (BR-Drucks. Nr. 26/57).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegen aber eine Reihe Empfehlungen der Ausschüsse im BR-Drucks. Nr. 26/1/57 vor, über die wir abstimmen müssen.

Ich bitte zunächst, bei Ziff. 1 dieser Drucksache folgende Berichtigung vorzunehmen: Die Einfügung der Nr. 4b muß wie folgt lauten:

In § 67a Abs. 4 erhält der bisherige Satz 4

Halbsatz 1 folgende Fassung:

Hinter „Satz 4“ ist also „Halbsatz 1“ einzufügen.

Wenn keine Einwendungen erhoben werden, können wir über die Vorschläge unter Ziff. 1 bis 6 insgesamt abstimmen. — Ich höre keinen Widerspruch.

Wer für die Annahme der Empfehlungen der Ausschüsse ist, den bitte ich um das Handzeichen. Die Empfehlungen sind angenommen.

Der Bundesrat hat also beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1955 (BR-Drucks. Nr. 15/57)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, festzustellen, daß der Bundesrat von der Vorlage Kenntnis genommen hat.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes von dem Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1955 Kenntnis genommen hat.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BR-Drucks. Nr. 25/57).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es liegen aber eine Reihe Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses, des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der BR-Drucks. Nr. 25/1/57 vor.

Ich rufe auf II. Ziff. 1. — Das ist die Minderheit; der Vorschlag ist abgelehnt. (D)

Ziff. 2, — Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a) und b) zusammen! — Auch das ist die Mehrheit,

(Zuruf)

— bei Enthaltung von Hamburg.

Der Bundesrat hat danach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Es sind Zweifel entstanden, ob zu Ziff. 1 nicht doch eine Mehrheit vorhanden war.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ist das Haus damit einverstanden, daß wir noch einmal abstimmen? — Das ist der Fall. Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 19 Stimmen dafür! Ziff. 1 ist also abgelehnt.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 2/57).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(A) Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. Nr. — V — Nr. 2/57 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**.

Es folgt Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 17/57).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vorliegende Dritte Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz 1956 ist notwendig geworden, da bekanntlich im Jahre 1956 das Bundesentschädigungsgesetz völlig neu gefaßt worden ist. Die vorliegende Neufassung dient der **Anpassung an das geänderte Gesetz** und der Ausführung des Gesetzes.

Die Dritte Durchführungsverordnung befaßt sich mit der **Regelung der Schäden im beruflichen Fortkommen**, welche die Betroffenen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlitten haben.

(B) Sie dient also der Durchführung der §§ 65 bis 98 und der §§ 110 bis 122 des Bundesentschädigungsgesetzes. Die Verordnung wurde zwischen dem federführenden Bundesfinanzministerium einerseits und den obersten Wiedergutmachungsbehörden der Länder unter Heranziehung der Verfolgtenverbände andererseits in langwierigen Verhandlungen vorbereitet. Bedauerlicherweise ist es nicht gelungen, bei diesen Vorbesprechungen mit den Verfolgtenverbänden in allen Punkten eine Übereinstimmung zu erzielen, wie es in früheren Fällen der Fall war. Der Erwägung einer Vertagung der Verabschiedung der Verordnung war kein Erfolg beschieden. Die Bundesregierung und die Länder waren der Meinung, daß die Aufnahme neuer Verhandlungen wegen einer Änderung des Verordnungsentwurfs kein anderes Ergebnis als das heute vorliegende zeitigen würde.

Die **Beschwerden der Verfolgten**, die auch in letzter Zeit in zahlreichen Eingaben — besonders aus den USA — ihren Niederschlag gefunden haben, richten sich vor allem gegen die §§ 12 und 21 der vorliegenden Verordnung. In diesen Vorschriften ist definiert, was als „**ausreichende Lebensgrundlage**“ anzusehen ist. Diese Definition ist wiederum ausschlaggebend sowohl für die Bemessung der Kapitalentschädigung als auch für die Zubilligung des Rentenwahlrechts nach § 82 des Gesetzes.

Für die Bemessung der „ausreichenden Lebensgrundlage“ enthält § 12 Abs. 1 und 2 eine Pauschalregelung, indem der Verfolgte nach Anlage 1 zu dieser Verordnung entsprechend seiner sozialen Stellung in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht wird. Es wird zwar anerkannt, daß diese Regelung wohl für die inländischen Verhältnisse angemessen ist; es wird jedoch vorgebracht, daß

(C) für die im Ausland, insbesondere in den USA lebenden Verfolgten die Regelung wegen des ungünstigen Umrechnungskurses zum Teil zu unbilligen Ergebnissen führen muß. Nach § 12 Abs. 3, der für den § 21, also das Rentenwahlrecht, entsprechend anwendbar ist, wird nämlich bei der Bewertung der Einkünfte des Verfolgten im Ausland grundsätzlich der amtliche **Devisenkurs der ausländischen Währung** zugrunde gelegt. Bei Abweichungen gegenüber der Kaufkraft um mindestens 10 % soll aber die Kaufkraft der ausländischen Währung der Umrechnung zugrunde gelegt werden. Hierin liegt schon ein Entgegenkommen zugunsten der Verfolgten, da der Kaufkraftkurs besonders bei der Währung der USA wesentlich geringer ist als der amtliche Devisenkurs. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes liegt der Kaufkraftkurs zur Zeit beim Dollar etwa bei 1 : 2,5, während der Devisenkurs den Dollar zu 4,20 DM rechnet. In einigen Großstädten der USA sind aber die Teuerungsverhältnisse so groß, daß auch dieser günstige Kaufkraftkurs den Verhältnissen nicht gerecht wird. Die Verfolgten haben deshalb geltend gemacht, daß zumindest für diese Großstädte nur eine Umrechnung mit etwa 1 : 1 sachgerecht wäre.

Der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen hat sich nach sehr eingehender Beratung mit einer knappen Mehrheit für die Beibehaltung der Pauschalregelung in § 12 Abs. 1 und 2 ausgesprochen, insbesondere deshalb, weil eine solche pauschalierte Regelung für die Praxis der Wiedergutmachungsbehörden unerlässlich ist. Es werden ja immer Klagen laut, daß die Bearbeitung der Entschädigungsanträge allzu lange Zeit in Anspruch nimmt. Die erwähnte Pauschalregelung soll aber gerade einer möglichst Vereinfachung und damit Beschleunigung des Verfahrens dienen. Zudem läßt der Wortlaut des § 12 Abs. 1 die Möglichkeit, in Ausnahmefällen von der Regel abzuweichen. (D)

Was das Problem der **Umrechnung der ausländischen Währung** angeht, so darf ich auf den Änderungsvorschlag des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen zu § 12 Abs. 3 verweisen. Grundsätzlich wird an der Regelung des Entwurfs festgehalten. Durch den Änderungsvorschlag soll aber ermöglicht werden, die besonderen Teuerungsverhältnisse in einigen Großstädten der USA bei der Umrechnung angemessen zu berücksichtigen, ohne nun die Kaufkraft einer ganzen Währung beurteilen zu müssen. Praktisch wird dies so vor sich gehen, daß die obersten Wiedergutmachungsbehörden der Länder auf dem Verwaltungsweise insoweit einen angemessenen Umrechnungskurs festlegen. Ich glaube, daß damit den Wünschen der Verfolgten im wesentlichen Rechnung getragen wird und daß die Praxis hier Abhilfe schaffen kann.

Der Änderungsvorschlag des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen zu § 21 Abs. 2 hat den Zweck, den Begriff der „ausreichenden Lebensgrundlage“ sowohl für § 12 als auch für § 21 einheitlich zu gestalten.

(A) Einige weitere Verbesserungen zugunsten der Verfolgten ergeben sich aus den Änderungsvorschlägen in der BR-Drucks. Nr. 17/1/57 unter II Ziff. 5 und 6, indem einmal für die Berechnung der Rente ein vereinfachtes, aber auch günstigeres Verfahren festgelegt wird und zum anderen die Freibeträge bei der Rente für den überlebenden Ehegatten und die Kinder wesentlich erhöht werden.

Im ganzen gesehen glaube ich also namens des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen sagen zu können, daß dieser sich im Rahmen des Möglichen um eine billige und angemessene Regelung der schwierigen Probleme, welche die vorliegende Verordnung aufwirft, bemüht hat.

Der Finanzausschuß hat gegen die Verordnung Bedenken nicht erhoben. Namens des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen darf ich Ihnen vorschlagen, der Verordnung mit den in der BR-Drucks. Nr. 17/1/57 enthaltenen Empfehlungen zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen dann zur Abstimmung über die Ergänzungs- und Änderungsvorschläge des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen.

Ich darf vorschlagen, über diese Vorschläge unter B. I und II im ganzen abzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch.

Wer für die Annahme dieser Vorschläge ist, den (B) bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Erlaß über die Erstattung der Kosten für die Durchführung von Volksbegehren nach Artikel 29 Absatz 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 19/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegt eine Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Änderung der Überschrift in der BR-Drucks. Nr. 19/1/57 vor. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen. (C)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Vorlage gemäß § 38 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 2 bis 6 GG vom 23. Dezember 1955 nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zugestimmt hat.

Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

Wahl der Ausschußvorsitzenden des Bundesrates (BR-Drucks. Nr. 34/57)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der BR-Drucks. Nr. 34/57 vor. Wird das Wort dazu gewünscht?

von HASSEL (Schleswig-Holstein): Schleswig-Holstein enthält sich zu Ziff. 2.

(Dr. Altmeier: Rheinland-Pfalz ebenfalls! — Dr. Weber: Hamburg ebenfalls!)

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Bemerkungen werden nicht gemacht. Dann nehme ich an, daß wir über die Liste im ganzen abstimmen können. Wer die Vorsitzenden der Ausschüsse entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse wählt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich (D) stelle fest, daß die Vorsitzenden der Ausschüsse wie vorgeschlagen für die Amtszeit des jetzigen Präsidiums, also bis zum 6. September 1957, gewählt worden sind. Wir haben damit für sämtliche Ausschüsse des Bundesrates die Frage des Vorsitzes geregelt.

Die Tagesordnung ist damit abgewickelt.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates ein auf

Freitag, den 22. Februar 1957 1957, 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 12.45 Uhr)